



## 24/SVV/0357

Beschlussvorlage  
öffentlich

# Gründung Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck

<i>Geschäftsbereich:</i> Oberbürgermeister, Fachbereich Ordnung und Sicherheit		<i>Datum</i> 20.03.2024
<i>geplante Sitzungstermine</i> 10.04.2024	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Landeshauptstadt Potsdam gründet zusammen mit dem Landkreis Havelland, der Stadt Brandenburg an der Havel, dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin und dem Landkreis Stendal den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck. Zu diesem Zweck beschließt die Stadtverordnetenversammlung die als Anlage 1 beigefügte Vereinbarung über die Verbandssatzung des Zweckverbandes einschließlich deren Anlage 1. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt und beauftragt den Oberbürgermeister, alle dafür notwendigen Schritte zu unternehmen und Dokumente zu zeichnen, insbesondere einen Konsortialvertrag gem. Anlage 3 zu unterzeichnen und eine Abstimmung mit der Aufsicht vorzunehmen.
2. Die Landeshauptstadt Potsdam stimmt der Gründung einer Tochtergesellschaft, der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH, durch den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck zusammen mit der Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH (abh GmbH) zu. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt und beauftragt den Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck dafür zu stimmen, dass der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH mit dem als Anlage 2 beigefügten Gesellschaftsvertrag zusammen mit der abh GmbH gründet und hierbei 99 % der Anteile übernimmt. Diese Ermächtigung umfasst auch die Umsetzung etwaiger redaktioneller Änderungen im Beschluss- und Anzeigeverfahren an den Dokumenten.

3. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt und beauftragt den Vertreter der Landeshauptstadt Potsdam in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfall-verwertung Schwanebeck nachfolgende Verträge abzustimmen und dem Hauptausschuss rechtzeitig vor der betreffenden Zweckverbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen:
  - einen Betriebsführungsvertrag zwischen dem Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck und der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH,
  - einen Betriebsführungsvertrag zwischen der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH und der abH GmbH,
  - einen Kaufvertrag über das wirtschaftliche Eigentum an Anlagenteilen zwischen der abH GmbH und der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH und
  - einen Pachtvertrag zwischen der abH GmbH und der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH über die Grundstücksnutzung.
4. Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt und beauftragt den Vertreter der Landes-hauptstadt Potsdam in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck nach entsprechender vorheriger Beratung im Hauptausschuss, dafür zu stimmen, dass der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck eine kommunal- und beihilfen-rechtskonforme Bürgschaft gegenüber der/den die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH für Kosten des Bauabschnitts 1, für Planungskosten sowie für Kosten der Übernahme der Altanlageteile von der abH GmbH finanzierenden Bank/Bankenkonsortium bis zu einem Wert von 5 Mio. Euro übernimmt.
5. Die Landeshauptstadt Potsdam wird ab dem 01.07.2025 die anfallenden Bioabfallmengen an den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck bzw. die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH liefern.

### **Begründung:**

Mit SVV-Beschluss 21/SVV/1353 vom 04.05.2022 wurde die Landeshauptstadt Potsdam (LHP) beauftragt, mit den Landkreisen Havelland und Ostprignitz-Ruppin sowie der Stadt Brandenburg an der Havel, Verhandlungen mit dem Ziel der Gründung eines Zweckverbandes zur gemeinsamen hochwertigen Bioabfallverwertung in einer Bioabfallvergärungsanlage am Standort Schwanebeck aufzunehmen und die Gründung eines Zweckverbandes vorzubereiten.

Ziel war es, die in der Stadt Potsdam über die Biotonne gesammelten Bioabfälle in Höhe von 9.000 bis 10.000 Mg in der gemeinsamen Biobfallvergärungsanlage einzubringen. Zwischenzeitlich hat der Landkreis Stendal entschieden, sich an der interkommunalen Zusammenarbeit zu beteiligen und mit der Lieferung weiterer Bioabfallmengen zur Auslastung der geplanten Anlage beizutragen.

Durch eine kontinuierliche Weiternutzung der Bestandsanlagenteile am Standort Schwanebeck wird die unterbrechungsfreie Sicherstellung der Entsorgungssicherheit für alle Vertragspartner für die nächsten 20 bis 30 Jahre gewährleistet. Die besondere Eignung des Standortes Schwanebeck sichert die Umsetzung einer hochwertigen Verwertung zu wirtschaftlichen Konditionen für alle Beteiligten. Das Konstrukt ist insbesondere vor vergaberechtlichem Hintergrund so aufgestellt, dass eine Inhouse-Vergabe nach § 108 GWB zwischen den beteiligten Unternehmen und dem Zweckverband möglich ist.

Das Projekt der interkommunalen Zusammenarbeit wurde hinsichtlich der rechtlichen und

steuerlichen Umsetzbarkeit durch das externe Beratungsunternehmen Ernst & Young Law GmbH begleitet.

Im Sinne der Realisierung des Gesamtvorhabens der Vorlage 21/SVV/1353 wird der Stadtverordnetenversammlung die Beschlussempfehlung zur Gründung des „Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck“ und Unterzeichnung der für den Ausbau und Betrieb der Vergärungsanlage benötigten Verträge vorgelegt.

### **Gesetzliche Grundlagen**

Art. 2 des Staatsvertrags zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 08.04.1997 (Brandenburg: Gesetz vom 09.10.1997 – GVBl. I S. 108; Sachsen-Anhalt: Gesetz vom 18.07.1997 – GVBl. LSA S. 704), § 10 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 – GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 – GVBl. I/19, [Nr. 38]; §§ 91 ff. Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) iVm. 12 GKGBbg, §§ 2 Absatz 1, 3 Absatz 4 BbgAbfBodG vom 6. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5], S.5).

Die Kommunen Landkreis Havelland, Stadt Brandenburg an der Havel, Landkreis Ostprignitz-Ruppin, LHP und der Landkreis Stendal wollen einen Zweckverband zur gemeinsamen hochwertigen Verwertung von Bioabfällen gründen. Dieser Zweckverband soll anschließend über eine zu gründende Betriebsgesellschaft, die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH, Bioabfälle der beteiligten Kommunen annehmen und verwerten.

### **Sachverhalt**

#### **a) Hintergrund**

Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz des Landes Brandenburg (MLUK) hat in Umsetzung der bundesrechtlichen Forderungen zur Getrenntsammlung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG – ehemals § 11 KrWG) als zuständige oberste Landesbehörde im Jahr 2014 die „Strategie des Landes Brandenburg zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht von Bioabfällen aus Haushaltungen“ gegenüber den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern (öRE) verbindlich festgelegt.

Neben der Einführung einer (zumindest freiwilligen) Biotonne zum Ausbau des Angebotes der Getrenntsammlung von Grün- und Bioabfällen liegt der weitere Schwerpunkt auf der **hochwertigen Verwertung der über die Biotonne getrennt gesammelten Abfälle**.

Eine ökobilanzielle Vorteilhaftigkeit kann seitens des MLUK ausschließlich für die energetisch-stoffliche Verwertung (Kaskadennutzung) nachgewiesen werden. Hiernach soll zunächst das energetische Potential der Bioabfälle in einer Vergärungsanlage genutzt und anschließend die dabei entstehenden Gärreste in einer nachgeschalteten Kompostierung stofflich verwertet werden. Zur Umsetzung dieser hochwertigen Verwertung der getrennt gesammelten Bioabfälle sollen die öRE entsprechend die erforderlichen Behandlungskapazitäten zur Vergärung der Bioabfälle entweder sukzessive selbst schaffen oder durch vertragliche Bindung gewährleisten. Möglichkeiten bieten sich dazu entweder über eine interkommunale Zusammenarbeit oder Kooperationen mit der Wirtschaft.

Im Hinblick darauf, dass die einzelnen öRE die Bioabfallmengen für den wirtschaftlichen Betrieb einer hochwertigen Vergärungsanlage von mindestens 20.000 Mg/a alleine nicht aufbringen werden, hat das MLUK zur Begleitung und Umsetzung seiner Bioabfallstrategie, unter Mitwirkung eines externen Gutachters, drei große Planungsregionen ausgemacht, für die sich eine Mengerbündelung der Bioabfälle anbietet. Auf Basis nachhaltiger Kooperation

der öRE könnten regionale Verwertungszentren im Hinblick auf die gemeinsame Bioabfallverwertung geschaffen werden.

Eine dieser Planungsregionen ist der Bereich West, in dem sich bereits eine vorhandene Anlage zur mechanisch-biologischen Aufbereitung (MBA) von Abfällen am Standort Schwanebeck befindet. Teile dieser MBA können zu einer hochwertigen Bioabfallvergärung mit nachgeschalteter Gärreste-kompostierung ausgebaut und baulich erweitert werden.

#### *b) Arbeitsgemeinschaft Bioabfallvergärung (AG Bio)*

Vor diesem Hintergrund haben sich der Landkreis Havelland, die Stadt Brandenburg an der Havel, der Landkreis Ostprignitz-Ruppin und die LHP in der Arbeitsgruppe Region West/Bio (AG Bio) zusammen-gefunden. Da in Sachsen-Anhalt ähnliche Anforderungen gestellt werden, hat sich der Landkreis Stendal der Zusammenarbeit angeschlossen.

Die Partner beabsichtigen, im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit ihre Bioabfälle aus den einzelnen Gebietskörperschaften zu bündeln und diese, entsprechend der gesetzlichen Vorgaben, gemeinsam einer hochwertigen Verwertung in einer Bioabfallvergärungsanlage zuzuführen.

#### *c) Bisherige Anlage*

Am Standort Schwanebeck betreibt die Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH (abh GmbH) eine Anlage zur mechanisch-biologischen Behandlung (MBA) von Restabfällen. Seit dem 01.01.2016 wird in dieser Anlage ebenfalls der Bioabfall aus der Sammlung der freiwilligen Biotonne des Landkreises Havelland stofflich verwertet.

Die abh GmbH ist eine 100%ige Gesellschaft des Landkreises Havelland. Sie ist mit dem Betrieb und der Bewirtschaftung der MBA beauftragt.

Das Grundstück, auf dem die von der abh GmbH betriebenen Anlagenteile gelegen sind, sowie Grundstücke, die für die Neuerrichtung von Anlagenteilen vorgesehen sind, stehen im Eigentum des Landkreises Havelland. Sie sind jedoch aktuell an die abh GmbH verpachtet.

#### *d) Geplantes Vorgehen*

Es ist geplant, Teile der bestehenden Anlage (MBA) – momentan im wirtschaftlichen Eigentum der abh GmbH – zu einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste für die Verwertung der Bioabfälle aus den Gebietskörperschaften der AG BIO auszubauen und baulich zu erweitern, um die für einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderlichen Kapazitäten zu erhöhen.

Die Investition des Umbaus soll durch das Konstrukt der interkommunalen Zusammenarbeit, mithin den Zweckverband, getragen werden. Die Refinanzierung der von der Betriebsgesellschaft finanzierten und umgebauten MBA, einschließlich der Planungsleistungen, zu einer Bioabfallvergärungsanlage soll dann über Umlagen an die Partnerkommunen erfolgen.

Die abh GmbH soll bereits errichtete Anlagenteile an die noch zu gründende Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH verkaufen. Zudem soll die abh GmbH die notwendigen Grundstücke an die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH (unter)verpachten.

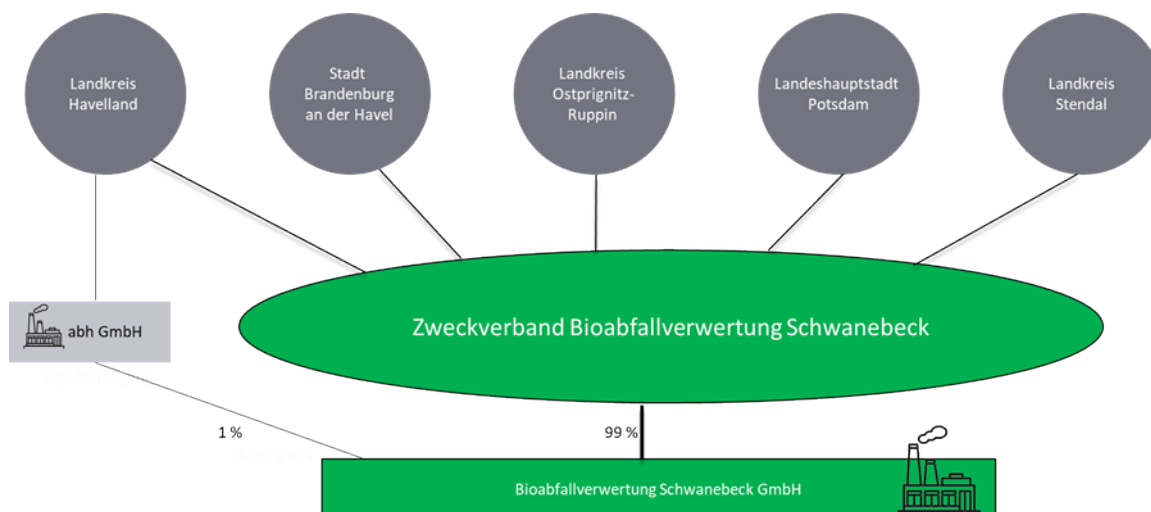
### e) Geplante Struktur

Nach umfangreichen Prüfungen hat sich unter den rechtlich möglichen Zusammenarbeitsformen die Zusammenarbeit in einem Zweckverband vor steuerlichem und wirtschaftlichem Hintergrund als präferierte Zusammenarbeitsform herausgebildet. Insbesondere war hier der Aspekt der öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeit in Zusammenhang mit einer möglichen Umlagefinanzierung ausschlaggebend.

Dieser Zweckverband soll anschließend eine Betriebsgesellschaft für den Betrieb der Verwertungsanlagen/Vergärungsanlagen gründen, die **Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH**.

Da bereits bestehende Anlagenteile der abh GmbH in dem Konstrukt verwendet werden sollen und zudem das Know-how der abh GmbH durch entsprechende Verträge genutzt werden soll, hat man sich aus vergaberechtlichen Gründen dazu entschieden, auch die abh GmbH an der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH mit einem Minderheitsanteil zu beteiligen.

Die geplante Struktur sieht anschließend wie folgt aus:



### f) Konsortialvertrag

Um diese Struktur sicherzustellen, schließen die beteiligten Partner, d.h. die Mitglieder des Zweckverbands sowie die abh GmbH, einen Konsortialvertrag gem. Anlage 3, der die Rechte und Pflichten der Partner untereinander sowie etwaige Streitbeilegungsmechanismen beinhaltet.

### g) Chance/Risiken

Chancen und Risiken ergeben sich aus der als Anlage 4 beigefügten Wirtschaftlichkeitsbetrachtung.

Die Gründung der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH sowie, damit einhergehend, des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck führt zu keiner signifikanten Belastung der kommunalen Haushalte, da über die Umlagefinanzierung die Kosten für den Anlagenbau

gebührenfinanziert werden. Auch ein erhöhter Gebührenbedarf ist dadurch nicht zu erwarten, da die veranschlagten Kosten zu keiner höheren Gebührenbelastung führen werden, als das erwartete Ergebnis aus einer Ausschreibung für Leistungen gleich hoher Qualität.

Auswirkungen auf den Haushalt sind mit Ausnahme einer Sonderumlage in Höhe von 56.925 € zur Finanzierung der Gründungskosten nicht zu erwarten. Eine detaillierte Erläuterung ist in den finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage dargestellt.

Der Landkreis Stendal steht derzeit unter Haushaltskonsolidierung, weshalb die Erhebung der Sonderumlage zur Gründung der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH eines Einvernehmens des Landesverwaltungsamtes bzw. Innenministeriums Sachsen-Anhalt bedarf, die bis Mitte März 2024 noch nicht erteilt wurde. Bis dieses Einvernehmen erteilt wurde, kann die Genehmigung zur Zweckverbandsgründung noch nicht erteilt werden.

Das angestrebte kommunale Gemeinschaftsprojekt zur hochwertigen Verwertung der Bioabfälle eröffnet Chancen zur Sicherstellung einer langjährigen Entsorgungssicherheit und der Umsetzung der politisch gewollten und rechtlich erforderlichen umweltfreundlichen Entsorgung. Diese Chancen überwiegen den vorstehend dargestellten Risiken.

## Erläuterungen zu den Einzelbeschlüssen

### **A) Beschluss Nr. 1 – Beteiligung am Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck**

Der erste Beschluss betrifft die Beteiligung der LHP am **Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck**.

#### a) Rechtliche Grundlagen

Für diesen Beschluss ist die Stadtverordnetenversammlung nach § 28 Abs. 2 Nr. 24 i. V. m. § 131 BbgKVerf ausschließlich zuständig.

Da am Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck Kommunen aus dem Land Brandenburg sowie dem Land Sachsen-Anhalt beteiligt sind, findet der Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 08.04.1997 Anwendung.

Hiernach können landesgrenzenüberschreitend Zweckverbände gegründet werden. Anwendbares Recht ist nach Art. 2 Nr. 1 des Staatsvertrags das Recht der kommunalen Zusammenarbeit des Landes, in dem der Zweckverband seinen Sitz haben soll. Dies wäre vorliegend das Recht der kommunalen Zusammenarbeit des Landes Brandenburg.

Nach § 10 Abs. 1 GKGBbg können Kommunen zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben in einem Zweckverband zusammenarbeiten, um den Zweckverband mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu beauftragen oder um einzelne Aufgaben auf den Zweckverband zu übertragen.

Nach § 2 Abs. 1 BbgAbfBodG sind die Landkreise und kreisfreien Städte öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (örE) im Sinne des § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Sie erfüllen diese Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe. Diese öffentliche Aufgabe kann damit auf einen Zweckverband übertragen werden. Nach § 3 Abs. 4 BbgAbfBodG können die örE ihre Pflichten auf andere Aufgabenträger wechselseitig ganz oder teilweise übertragen oder zu deren Wahrnehmung anderweitige organisationsrechtliche Entscheidungen treffen, wie die Bildung von Zusammenschlüssen. Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg findet danach Anwendung.

Vorliegend sollen keine Aufgaben übertragen werden, denn die Aufgabe der (Bio-)Abfallverwertung soll bei der jeweiligen Kommunen verbleiben, um insbesondere die Gebührenhoheit ausüben zu können.

Die als **Anlage 1** angefügte **Verbandssatzung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck** hält die sonstigen kommunalrechtlichen Vorgaben ein.

#### b) Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbands sollen die Verbandsversammlung und die Verbandsleitung (Verbandsvorsteher und Stellvertreter) sein. Da man sich für einen „schlanken“ Zweckverband entschieden hat und die operativen Tätigkeiten ohnehin von der noch zu gründenden Tochtergesellschaft erbracht werden sollen, hat man auf einen Verbandsausschuss und einen zusätzlichen Geschäftsführer verzichtet.

Es wurde in der Verbandsversammlung eine Stimmverteilung aufgenommen, die sich an den geplanten Anlieferungsmengen orientiert, so dass Mitglieder mit höheren geplanten Anlieferungsmengen mehr Stimmrechte erhalten. Nach einer bestimmten Laufzeit wurde hier jedoch ein Korrektiv eingeführt, um bei gravierenden Abweichungen vom Plan eine Anpassung der Stimmrechte an tatsächliche Liefermengen zu erreichen.

#### c) Umlage des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird von seinen Mitgliedern gem. § 29 GKGBbg eine Umlage für die Kosten für die angelieferten Bioabfallmengen verlangen. Hierfür wurde ein Umlageschlüssel als Anlage 1 zur Verbandssatzung erarbeitet. Dieser orientiert sich im Grundsatz am Verhältnis des Nutzens, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der über den Zweckverband betriebenen Bioabfallverwertungsanlage ziehen (§ 29 Abs. 1 Satz 4 GKGBbg).

Darüber hinaus wird der Zweckverband eine Sonderumlage zu Beginn der Zusammenarbeit von den Mitgliedern erheben, um die Gründungskosten für die Gründung der Tochtergesellschaft, insbesondere das notwendige Stammkapital, zu erbringen.

#### d) Steuern

Der Zweckverband wird im vorliegenden Modell umsatzsteuerfreie Leistungen an seine Mitglieder erbringen. Dies erfolgt nach den Voraussetzungen des § 4 Nr. 29 UStG, welcher ein Tätigwerden gegenüber den Mitgliedern gegen genaue Kostenerstattung (kein Gewinnaufschlag) erfordert.

Von der umsatzsteuerlichen Belastungswirkung her kommt dieses Vorgehen im Großen und Ganzen einem insgesamt umsatzsteuerpflichtigen Tätigwerden (Betriebs GmbH umsatzsteuerpflichtig und Zweckverband nicht als umsatzsteuerfreie Kostenteilungsgemeinschaft) gleich: Als Kostenteilungsgemeinschaft ist der Zweckverband nicht zum Vorsteuerabzug aus bezogenen Eingangsleistungen berechtigt und berechnet die nicht abziehbare Vorsteuer entsprechend an seine Mitglieder weiter. Wäre er umsatzsteuerpflichtig, würde er die Vorsteuer zwar zunächst abziehen, anschließend jedoch gegenüber den Mitgliedern wieder Umsatzsteuer aufschlagen. Ein kleiner Vorteil in der umsatzsteuerlichen Belastung ergibt sich bei der steuerfreien Variante hinsichtlich der nicht vorsteuerbelasteten Kosten des Zweckverbands (insbesondere Aufwendungen für eigenes Personal), die gegenüber den Mitgliedern nicht der Umsatzsteuer unterliegen.

Eine ertragsteuerliche Deklaration kann auf Ebene des Zweckverbands grundsätzlich unterbleiben, da er diesbezüglich keinen Betrieb gewerblicher Art begründet.

#### e) Wirtschaftlichkeit

Eine **Wirtschaftlichkeitsbetrachtung des Vorhabens ist als Anlage 4** beigefügt.

Durch das geplante Vorhaben der gemeinsamen Bioabfallverwertung ist eine hochwertige und wirtschaftliche Verwertung der Potsdamer Bioabfälle über bis zu 30 Jahre gewährleistet.

Ausgehend von der derzeitigen Prognose zum mehrjährigen Mittel der Verbandsumlage i.H. von 75 bis 90 € je Tonne Bioabfall (entspricht 63 bis 76 €/Mg Netto) sind die Kosten für die Bioabfallverwertung für viele Jahre kalkulierbar und fließen auf einem niedrigen Kostenniveau in die jährlich zu erstellenden Abfallgebührenkalkulationen ein. Hinzukommen, auf Grund der Nähe der Verwertungsanlage, Transportentfernungen von nur 40 Fahrkilometern, die sich zusätzlich positiv zu den Verwertungskosten in den Abfallgebühren niederschlagen.

#### f) Vergaberecht

Im vorliegenden Konstrukt liefern die Mitglieder des Zweckverbands ihre Bioabfallmengen an den Zweckverband, der diese von der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH verwerten lässt. Die Kosten für die Verwertung werden den Mitgliedern per Umlage in Rechnung gestellt. Hierfür ist es notwendig, dass eine verfahrensfreie Beauftragung des Zweckverbands durch die Kommunen erfolgen kann. Die Kommunen sind zusammen Mitglieder des Zweckverbands. Nach § 108 Abs. 4 GWB ist eine Vergabe ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens möglich, wenn der öffentliche Auftraggeber (hier: die Kommune) gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern (Partner) über die juristische Person (hier: Zweckverband) eine ähnliche Kontrolle wie über eigene Dienststellen ausübt, mehr als 80% der Tätigkeiten des Zweckverbands der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie von den Auftraggebern betraut wurde und an der juristischen Person (Zweckverband) keine private Kapitalbeteiligung besteht. Diese Vorgaben können vorliegend eingehalten werden, so dass eine Inhouse-Vergabe von den Kommunen an den Zweckverband möglich ist.

#### g) Entsorgungssicherheit

Als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger hat die LHP eine 10-jährige Entsorgungssicherheit auch der Verwertung der über die Biotonne gesammelten Abfälle nachzuweisen. Durch die Beteiligung am Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck ist auf Grund der vertraglichen Regelungen eine 20-30-jährige Entsorgungssicherheit mit einer hochwertigen Verwertung der Potsdamer Bioabfälle sichergestellt.

### **B) Beschluss Nr. 2 – Gründung der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH**

Der zweite Beschluss betrifft die **Gründung der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH durch den Zweckverband**, gemeinsam mit der abh GmbH.

#### a) Vorgaben

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 GKGBbg i. V. m. Art. 2 Nr. 1 des Staatsvertrags sind auf Zweckverbände die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), die für die kreisangehörigen amtsfreien Gemeinden gelten, entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet eine Anwendung der §§ 91 ff. BbgKVerf.



Nach § 91 Abs. 2 BbgKVerf i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1 GKGBbg darf sich der Zweckverband zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn (1.) der öffentliche Zweck dies rechtfertigt, wobei die Gewinnerzielung allein keinen ausreichenden öffentlichen Zweck darstellt, und (2.) die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit des Zweckverbands und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

Diese Vorgaben können vorliegend eingehalten werden. Öffentlicher Zweck ist der Betrieb einer Bioabfallverwertungsanlage für die Mitglieder des Zweckverbands als örE (§ 2 Abs. 1 BbgAbfBodG i. V. m. § 17 Abs. 1 KrWG). Durch die Bezugnahme auf die geplanten Bioabfallverwertungsmengen der Verbandsmitglieder ist die zu errichtende Bioabfallverwertungsanlage auf den voraussichtlichen Bedarf der Mitglieder, und damit des Zweckverbands, ausgelegt und steht in einem angemessenen Verhältnis zu seiner Leistungsfähigkeit.

#### b) Umsetzung Regelungen aus § 92 Abs. 3 BbgKVerf

Nach § 92 Abs. 3 S. 1 BbgKVerf (i. V. m. § 12 Abs. 1 S. 1 GKGBbg) sind vor der Gründung eines Unternehmens i. S. v. § 92 Abs. 2 BbgKVerf (hier: Gesellschaft in privater Rechtsform, deren Anteile vom Zweckverband gehalten werden) in einer unabhängigen sachverständigen Wirtschaftlichkeitsanalyse die Unternehmensgründung und Privatisierungsmöglichkeiten zu vergleichen und zu bewerten. Dies ist vorliegend erfolgt und in der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als Anlage 4 dargestellt.

Zudem ist eine Wirtschaftlichkeitsanalyse nicht erforderlich, wenn die Verbandsversammlung die Unternehmensgründung im öffentlichen Interesse für erforderlich hält. Vorliegend liegt, im Zuge der Einführung einer Biotonne zum Ausbau des Angebotes der Getrenntsammlung von Grün- und Bioabfällen, die hochwertige Verwertung von Bioabfällen dieser getrennt gesammelten Abfälle im öffentlichen Interesse. In Ermangelung anderweitiger – hochwertiger – Verwertungsmöglichkeiten in den notwendigen Kapazitäten, insbesondere im privaten Bereich, halten die Mitglieder der Kooperation daher die Gründung des Zweckverbands sowie die Gründung der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH zur Realisierung der hochwertigen Verwertung für erforderlich, um diese Ziele zu erreichen.

Gleichwohl dies nach den oben dargestellten Ausführungen nicht zwingend ist, ist dem Vorhaben eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung beigefügt, wie sich aus Anlage 4 ergibt.

#### c) Kammerbeteiligung

Nach § 92 Abs. 3 S. 3 BbgKVerf ist darüber hinaus der örtlichen Industrie- und Handelskammer beziehungsweise Handwerkskammer im Rahmen ihres jeweiligen Zuständigkeitsbereiches Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beabsichtigten Gründung zu geben. Dies gilt vorliegend über die Verweisung in § 12 Abs. 1 GKGBbg für die Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbands (als gründender Rechtsträger).

Die Stellungnahme der IHK Potsdam vom 04.03.2024 wird als Anlage 5 beigefügt. Diese Stellungnahme verkennt jedoch aus hiesiger Sicht, dass die vorhandenen, mittelständischen Entsorgungsunternehmen seit Festlegung der Landesstrategie 2014 in der Region West-Brandenburg / Nord-Sachsen-Anhalt keine Projekte zur Anlagenerstellung entwickelt haben, die nun geeignet wären, die Entsorgungssicherheit der örE zu gewährleisten. Im Übrigen wird davon ausgegangen, dass bestimmte Mengen an Bioabfall dem Markt über lange Zeit „entzogen“ werden. Dies ist in Bezug auf Mengen des Landkreises Havelland, die einen Großteil der vorliegenden Entsorgungsmenge darstellen, nicht korrekt wiedergegeben, da diese Mengen bereits zum jetzigen Zeitpunkt von einer kommunalen Gesellschaft (abh

GmbH) entsorgt und verarbeitet werden und somit dem privaten Markt bereits „entzogen“ sind. Ferner kann auch dem Vorwurf einer Verteuerung der Verwertung und einer nicht planbaren Preisbildung entgegengetreten werden: Wie die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung in Anlage 4 zeigt, ist im vorgesehenen Projekt mit geringeren Kosten im Vergleich zur Ausschreibung der Verwertungsleistungen zu rechnen. In Anbetracht fehlender privater Entsorgungskapazitäten im näheren Umfeld geht auch der Vorwurf weiter Transporte und umweltschädlicher Auswirkungen dadurch fehl. Würde man keine derartige Anlage realisieren, wären nach jetzigem Stand, ohne bereits im Bau befindliche Neuanlagen in der Gegend, noch deutlich weitere Transportwege zu erwarten.

d) Steuern

Die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH unterliegt der regulären Ertrags- und Umsatzbesteuerung. Die Leistungen der GmbH werden in Höhe der Nettokosten zuzüglich Umsatzsteuer an den Zweckverband weiterberechnet. Insoweit ist die GmbH (nach den allgemeinen Voraussetzungen) grundsätzlich zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt, insbesondere aus den Investitionen. Ferner muss die GmbH ausnahmsweise keine Gewinnerzielungsabsicht besitzen, da ein begünstigtes Dauerverlustgeschäft vorliegt (vgl. § 8 Abs. 7 KStG).

e) Umsetzung Regelungen aus § 96 BbgKVerf

Bei einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an dem der Zweckverband unmittelbar beteiligt ist und an dem den kommunalen Trägern die Mehrheit der Anteile zustehen, sind durch Gesellschaftsvertrag bestimmte, in § 96 Abs. 1 BbgKVerf genannte, Vorgaben einzuhalten.

Diese können vorliegend eingehalten werden:

Nr. 1: Ausrichtung auf einen öffentlichen Zweck und Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbands	§ 2 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags (GV)
Nr. 2: angemessener Einfluss in satzungsgemäßen Aufsichtsgremien	§ 6 Abs. 6 GV (Stimmgewichtung entsprechend Gesellschaftsanteil)
Nr. 3: Verlustübernahme nur im Ausnahmefall und Verlustausgleichsverpflichtung auf bestimmten Betrag begrenzt	Haftungsbegrenzung bei GmbH, § 13 Abs. 2 GmbHG
Nr. 4: Vorgaben zu Jahresabschluss und Lagebericht	§ 10 GV
Nr. 5: Wahrnehmung der Rechte nach § 53 Abs. 1 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz	§ 10 Abs. 3 GV
Nr. 6: Vorgaben zu Wirtschaftsplan	§ 9 GV
Nr. 7: Kenntnisgabe von Wirtschaftsplan und Finanzplan sowie wesentlichen Abweichungen	§ 9 Abs. 3 GV
Nr. 8: Zustimmungspflicht für weitere Beteiligungen	§ 7 Abs. 3 lit. I GV

f) Anzeigepflicht

Entscheidungen des Zweckverbands über die Gründung oder die Übernahme eines Unternehmens in privater Rechtsform sind der Kommunalaufsichtsbehörde unter Nachweis der gesetzlichen Vorgaben anzuzeigen, § 100 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 12 Abs. 1 GKGBbg.

g) Kein Aufsichtsrat

Auf die Aufnahme eines Aufsichtsrats bei der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH wurde vorliegend verzichtet, da durch ein Zusammenspiel von Zuständigkeiten der Gesellschafter-versammlung und entsprechender Rückkoppelung an die Verbandsversammlung eine kommunale Rückbindung und somit eine Steuerung und Überwachung durch die kommunalen Partner ermöglicht wird.

h) Vergaberecht

Die gewählte Ausgestaltung wurde auch vor dem Hintergrund vergaberechtlicher Vorgaben gewählt. Zunächst ist davon auszugehen, dass es sich bei der zu gründenden Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH um einen Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB handelt, da die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH keinem besonderen wirtschaftlichen Risiko ausgesetzt ist.

i) Vergabe an Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH

Notwendig ist in dem vorgesehenen Konstrukt zunächst eine Beauftragung der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH durch den Zweckverband mit der Verwertung der von den Verbandsmitgliedern angelieferten Bioabfallmengen.

Eine Vergabe des Zweckverbands als öffentlicher Auftraggeber i. S. v. § 99 Nr. 3 GWB an die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH ist nach § 108 Abs. 1 GWB ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens als Inhouse-Vergabe möglich, da

- der Zweckverband mit einer 99 %-Beteiligung ähnliche Kontrolle ausübt wie über seine eigenen Dienststellen,
- mehr als 80 % der Tätigkeiten der juristischen Person (hier: Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH) der Ausführung von Aufgaben dient, mit denen sie vom öffentlichen Auftraggeber (Zweckverband) betraut wurde, und
- an der juristischen Person (Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH) keine private Kapitalbeteiligung besteht.

Öffentliche Kapitalbeteiligungen (Landkreis Haveland an abh GmbH) sind hierbei selbst dann nicht einer privaten Beteiligung gleichzustellen, wenn diese zu einer privatwirtschaftlichen, d. h. wettbewerbsorientierten Tätigkeit genutzt werden (vgl. OLG Düsseldorf 2. 11. 2016 – VII-Verg 23/16, NZBau 2017, 112 Rn. 33 – Bundestagschauffeurdienste).

j) Vergabe an Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH (abh GmbH)

Durch die Beteiligung der abh GmbH an der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH ist eine „inverse“ Inhouse-Vergabe nach § 108 Abs. 4 i. V. m. Abs. 3 GWB von Dienstleistungen von der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH an die abh GmbH möglich (Vergabe einer „Tochter-Gesellschaft“ an eine von mehreren „Mütter-Gesellschaften“, die gemeinsam die notwendige Kontrolle halten).

Darüber hinaus kann hilfsweise eine entsprechende Vergabe im Wege eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb (mit nur einem Teilnehmer) nach § 14 Abs. 4 VgV herangezogen werden, da im Eigentum an Grundstücken des Landkreises Havelland bzw. der abh GmbH ein Alleinstellungsmerkmal gesehen werden kann, welches eine („direkte“) Vergabe nach § 14 Abs. 4 VgV ermöglicht.

**C) Beschluss Nr. 3 – Weitere Beschlüsse zur Umsetzung des Gesamtvorhabens**

Zur Umsetzung der Struktur sind neben der Gründung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck und der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH

- ein Betriebsführungsvertrag zwischen dem Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck und der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH,
- ein Betriebsführungsvertrag zwischen der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH und der abh GmbH,
- ein Kaufvertrag über das wirtschaftliche Eigentum an Anlagenteilen zwischen der abh GmbH und der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH und
- ein Pachtvertrag über die Grundstücke zwischen der abh GmbH und der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH

zu unterzeichnen.

Der Konsortialvertrag (Beschluss Nr.1) zwischen den Mitgliedern des Zweckverbands und der abh GmbH sichert das Zusammenspiel der abzuschließenden Verträge ab. Zudem enthält er Regelungen für eine Auseinandersetzung bei einem möglichen Austritt, insbesondere des Landkreises Havelland.

Im Sinne der Realisierung des Gesamtvorhabens stimmt die Stadtverordnetenversammlung zu, dass der Vertreter der LHP in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck zunächst die o.g. Verträge abstimmt und diese dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vor einer endgültigen Zustimmung in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes vorlegt.

**D) Bürgschaftsübernahme des Zweckverbandes**

Zur Realisierung des Vorhabens wird die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH zunächst das wirtschaftliche Eigentum an bestehenden (Alt-)Anlagenteilen von der abh GmbH übernehmen. Hierfür ist ein Kaufpreis an die abh GmbH zu entrichten. Darüber hinaus werden zu Beginn der Kooperation Kosten für Bauabschnitt 1 sowie Planungskosten anfallen. Diese Kosten sollen insgesamt durch die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH zum Großteil bei finanzierenden Banken fremdfinanziert werden.

Für diese erste Fremdfinanzierung (Tranche 1) wird der Zweckverband anteilig eine Bürgschaft übernehmen. Bei der Ausgestaltung der Bürgschaft wird diese die einschlägigen kommunal- und beihilferechtlichen Vorgaben einhalten. Mit Beschluss Nr. 4 soll, nach

vorheriger Beratung im Hauptausschuss, der Vertreter der LHP in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfall-verwertung Schwanebeck ermächtigt werden, einer entsprechenden Bürgschaftsübernahme zuzustimmen.

### **E) Beschluss Nr. 5 – Anlieferung der Bioabfälle**

Nach Durchführung eines europaweiten Vergabeverfahrens im Jahr 2023 liefert die LHP ihren Bioabfall seit dem 1.1.2024 zum Werk Trappenfelde der RETERRA Service GmbH in Ahrensfelde.

Der entsprechende Vertrag mit der REMONDIS GmbH & Co. KG gilt bis zum 31.12.2024 und kann einmalig bis zum 30.06.2025 verlängert werden. Von diesem Verlängerungsrecht soll Gebrauch gemacht werden. Dies geschieht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Genehmigung für die Erweiterung der geschlossenen Kompostierung (Erhöhung der Anlagendurchsätze auf die erforderlichen Bioabfallmengen der Verbandsmitglieder) am Standort Schwanebeck erst im April dieses Jahres erwartet wird und die Umsetzung möglicher Auflagen bis zum Jahresende fertiggestellt sein soll. Sofern dies aus bauablauftechnischen Gründen bis dahin jedoch nicht abgeschlossen sein sollte, müsste vor Ort die Annahme der Abfälle der Verbandsmitglieder mit erhöhtem Aufwand umgesetzt werden. Dadurch, dass die LHP ihre Abfälle noch bis zum 30.06.2025 auf anderem Wege verwerten kann, wird der Anlagenbetrieb in Schwanebeck in der Startphase noch maßgeblich entlastet. Durch diese Vorgehensweise ist gewährleistet, dass die Verarbeitung der Bioabfälle der Vertragspartner Ostprignitz-Ruppin und Brandenburg an der Havel, deren Verträge bereits zum Ende des Jahres 2024 bzw. zum März 2025 vollständig auslaufen, am Standort Schwanebeck ab dem 1.1.2025 bzw. 1.3.2025 in jedem Fall sichergestellt werden kann. Auch kann der Anlagenbetrieb, mit kleineren Mengen beginnend, erste Erfahrungen der Dokumentation verschiedener Bioabfallqualitäten der Verbandsmitglieder sammeln.

Ab dem 01.07.2025 wird dann die Anlieferung der Bioabfallmengen aus dem Stadtgebiet Potsdam an den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck bzw. die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt beginnt auch die Anlieferung durch das fünfte Zweckverbandsmitglied, dem Landkreis Stendal.

Vergaberechtlich ist dies ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens möglich, weil zwischen Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck und der LHP Inhouse-Fähigkeit gem. § 108 Abs. 4 GWB vorliegt. Die Stadt kann über den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck gemeinsam mit den anderen Partnern (allesamt öffentliche Auftraggeber) ähnliche Kontrolle ausüben, wie über eigene Dienststellen. Mehr als 80% der Tätigkeiten des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck werden für die Mitglieder (Auftraggeber) erbracht und am Zweckverband besteht keine private Kapitalbeteiligung.

Um diese Anlieferung bereits jetzt zu ermöglichen, wird Beschluss Nr. 5 gefasst.

#### **Anlagen:**

1	Darstellung der finanziellen Auswirkungen	öffentlich
2	Pflichtige Zusatzinformationen	öffentlich
3	Anlage 1-Verbandssatzung Zweckverband	öffentlich
4	Anlage 2-Gesellschaftsvertrag Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH	öffentlich
5	Anlage 3-Konsortialvertrag Bioabfallverwertung	öffentlich
6	Anlage 4-Wirtschaftlichkeitsbetrachtung	öffentlich
7	Anlage 5-Stellungnahme IHK	öffentlich

## Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

**Betreff:** Gründung Zweckverband Bioabfall Schwanebeck

1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen?  Nein  Ja
2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe?  Nein  Ja
3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten?  Nein  Ja  Teilweise
4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 53702 Bezeichnung: Abfallentsorgung.
5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

Angaben in EUro	Ist-Vorjahr	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Gesamt
<b>Ertrag</b> laut Plan	20.557.700	24.957.500	25.705.500	27.088.400	28.059.400	0	105.810.800
<b>Ertrag</b> neu	<b>20.167.641</b>	<b>21.476.400</b>	<b>25.705.500</b>	<b>27.088.400</b>	<b>28.059.400</b>	<b>0</b>	<b>102.329.700</b>
<b>Aufwand</b> laut Plan	20.857.300	25.152.500	25.883.200	27.278.600	28.276.300	0	106.590.600
<b>Aufwand</b> neu	<b>21.756.587</b>	<b>21.870.083</b>	<b>25.883.200</b>	<b>27.278.600</b>	<b>28.276.300</b>	<b>0</b>	<b>103.308.183</b>
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> laut Plan	-299.600	-195.000	-177.700	-190.200	-216.900	0	-779.800
<b>Saldo Ergebnishaushalt</b> Neu	<b>-1.588.947</b>	<b>-393.683</b>	<b>-177.700</b>	<b>-19.200</b>	<b>-216.900</b>	<b>0</b>	<b>-978.483</b>
<b>Abweichung</b> <b>zum Planansatz</b>	-1.289.347	-198.683	0	0	0	0	-198.683

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2027 in der Höhe von insgesamt 0,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

Angaben in Euro	Bisher bereitgestellt	lfd. Jahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Folgejahr	Bis Maßnahmeende	Gesamt
<b>Investive Einzahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Einzahlungen</b> neu								
<b>Investive Auszahlungen</b> laut Plan								
<b>Investive Auszahlungen</b> neu								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> laut Plan								
<b>Saldo Finanzhaushalt</b> neu								
<b>Abweichung</b> <b>zum Planansatz</b>								

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Produkt Nr. 53702 Bezeichnung Abfallentsorgungumgt gedeckt.

8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan?  Nein  Ja  
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenreduzierung von 0 Vollzeiteneinheiten verbunden.  
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt?  Nein  Ja
9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt.  Nein  Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

In Summe ergeben sich in den finanziellen Auswirkungen gegenüber der Haushaltsplanung 2023/2024 für das Haushaltsjahr 2024 Abweichungen i.H. von 198 T€. Diese stellen sich in zwei Positionen dar:

1. Abweichung i.H. von 141.683 €

Die vorgenannte Abweichung beinhaltet eine bereits angekündigte und begründete Abweichung, die im Rahmen der Beschlussvorlage 23/SVV/1103 – Abfallgebührensatzung 2024 – angezeigt wurde. Die Deckung dieser Abweichung wird im Produkt 53702-Abfallentsorgung 2024 sichergestellt.

2. Abweichung i.H. von 57.000 €

Die finanzielle Auswirkung, die sich aus der vorliegenden Beschlussvorlage zur Interkommunalen Zusammenarbeit bei der hochwertigen Bioabfallverwertung in einem Zweckverband ergibt, beläuft sich auf rund 57.000 €.

Diese finanziellen Mittel sind als Sonderumlage an den Zweckverband bereits nach Gründung im Jahr 2024 zahlungswirksam zu entrichten und dienen dazu, die neu zu gründende Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH mit dem notwendigen Stammkapital i.H. von insgesamt 250.000 € auszurüsten. Das Stammkapital wird zu 99% durch den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck und zu 1% von der Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH (abH GmbH) eingebracht. Nach den angemeldeten Planmengen besteht für die Landeshauptstadt Potsdam ein Anteil von 23% und bezogen auf die durch den Zweckverband zu erbringende Einlage i.H. von insgesamt 247.500 € ergeben sich so Zahlungen i.H. von 56.925 €.

Eine Deckung dieser Sonderumlage wird im Rahmen des Gesamtbudgets des Fachbereichs 32 realisiert. Im UP 5370201 sind ausschließlich umlagefähige Aufwendungen der kostenrechnenden Einrichtung Abfallentsorgung veranschlagt. Die Sonderumlage, als nicht umlagefähige Kosten, stellt einen zusätzlichen Aufwand dar, der aus nicht in Anspruch genommenen finanziellen Mitteln des Fachbereiches Ordnung und Sicherheit des Haushaltsjahres 2023 nach 2024 übertragen werden soll.

**Anlagen:**

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen  
**(Interne Pflichtanlage!)**
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

# Pflichtige Zusatzinformationen zur Vorlage

**Betreff:**

Gründung Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck

öffentlich       nicht öffentlich

► **Berücksichtigung Gesamtstädtischer Ziele**       ja       nein

<input type="checkbox"/> Digitales Potsdam	<input type="checkbox"/> Wachstum mit Klimaschutz und hoher Lebensqualität	<input type="checkbox"/> Vorausschauendes Flächenmanagement
<input type="checkbox"/> Bedarfsorientierte und zukunftsfähige Bildungsinfrastruktur	<input type="checkbox"/> Umweltgerechte Mobilität	<input type="checkbox"/> Bürgerschaftliches Engagement
<input type="checkbox"/> Investitionsorientierter Haushalt	<input type="checkbox"/> Vielseitiges Unternehmertum	<input type="checkbox"/> Bezahlbares Wohnen und nachhaltige Quartiersentwicklung

**Bezug zum Strategischen Projekt (falls möglich):**

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

► **Finanzielle Auswirkungen**       ja       nein

*Das Formular „Darstellung der finanziellen Auswirkungen“ ist als Pflichtanlage beizufügen!*

**Fazit der finanziellen Auswirkungen:**

*Kurze Zusammenfassung der Pflichtanlage (keine Wiederholung)*

Finanzielle Auswirkungen durch die Gründung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck ergeben sich einmalig durch die Finanzierung einer Sonderumlage an den Zweckverband nach dessen Gründung. Diese beläuft sich auf 56.925 €. Alle sonstigen, mit dem Projekt in Verbindung stehenden Aufwendungen sind gebührenansatzfähig und werden in der jährlichen Abfallgebührenkalkulation berücksichtigt.



► **Berechnungstabelle Demografieprüfung**

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	<b>Wirkungsindex Demografie</b>	<b>Bewertung Demografie-relevanz</b>
0	0	0	0	0	<b>0</b>	<b>keine</b>

► **Klimaauswirkungen**

positiv     negativ     keine

**Fazit der Klimaauswirkungen:**

Mit der Gründung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH wird das Projekt „Nutzung von Bioabfallvergärung“ aus dem Klimaschutzkonzept Punkt 2.12 umgesetzt.

Zunächst werden die Potsdamer Bioabfälle ab dem 1.7.2025 in einer geschlossenen Kompostierung behandelt. Nach Ausbau der Vergärungsstufe am Standort Schwanebeck im Jahr 2027 ergibt sich, bezogen auf die Gesamtanlagenmenge, eine Entlastung von 7.680 Mg an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr. Für die Stadt Potsdam resultiert daraus anteilig eine Einsparung i.H. von etwa 1.800 Mg CO<sub>2</sub>.

Außerdem wird durch dieses Projekt ein Beitrag zur Bereitstellung klimaneutraler wärmenetzfähiger Bioenergie geleistet.

## **Verbandssatzung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck**

Auf Grundlage der §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), § 3 Absatz 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I Nr. 5, S. 40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5, S. 5) sowie dem Gesetz zum Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 8. April 1997 (GVBl. I Nr. 10) haben die Landeshauptstadt Potsdam, die Stadt Brandenburg an der Havel sowie die Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Stendal nachfolgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck vereinbart:

### **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung.
- (2) Sitz des Zweckverbands ist Nauen, Landkreis Havelland.

### **§ 2 Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder des Zweckverbandes sind:
  - a) Landeshauptstadt Potsdam,
  - b) Stadt Brandenburg an der Havel,
  - c) Landkreis Havelland,
  - d) Landkreis Ostprignitz-Ruppin,
  - e) Landkreis Stendal.
- (2) Andere für die Bioabfallverwertung zuständige Kommunen im Sinne des § 1 Absatz 3 GKGBbg oder kommunale Unternehmen können dem Zweckverband beitreten. Über den Antrag auf Beitritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung, die einer Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf.
- (3) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes ist auf Antrag des Verbandsmitgliedes zum Ende eines Wirtschaftsjahres, jedoch frühestens zwanzig Jahre nach Gründung des Zweckverbands zulässig. Der Antrag auf Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich beim Zweckverband gestellt werden. Über den Antrag auf Austritt entscheidet die Verbandsversammlung durch Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung, die einer Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde bedarf. Im Übrigen finden § 32 Absatz 2 bis 7 GKGBbg Anwendung.

### **§ 3 Aufgaben**

- (1) Aufgabe des Zweckverbands ist die Durchführung einer hochwertigen Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die beteiligten Verbandsmitglieder in deren Auftrag sowie der Betrieb

einer geschlossenen Kompostierungsanlage bis zur Errichtung der gewünschten Zielstruktur in der Anlaufphase. Die Mitglieder selbst bleiben dabei öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger i.S.v. § 2 Abs. 1 BbgAbfBodG iVm. dem KrWG; eine Aufgabenübertragung auf den Zweckverband findet nicht statt.

- (2) Der bei der Verwertung anfallende Kompost sowie die bei der Verwertung anfallenden End- und Nebenprodukte, insbesondere Wärme, Biogas oder aus dem Biogas gewonnener Strom oder gewonnenes Biomethan, sind durch Eigennutzung oder Verkauf einer wirtschaftlichen Nutzung oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (3) Der Zweckverband kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Gesellschaften gründen und sich an diesen beteiligen. In diesem Fall gründet und verwaltet der Zweckverband die Gesellschaftsanteile nach den gesetzlichen Vorgaben der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- (4) Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte des Zweckverbandes einschließlich der Personalverwaltung nimmt dieser in eigener Verantwortung wahr. Der Zweckverband ist für die Vollstreckung seiner Forderungen auf eigene Kosten selbst zuständig, § 17 Abs. 2 Nr. 5, 1. Alt. VwVG Bbg.

#### **§ 4 Organe und Verfassung**

Organe des Zweckverbands sind

- a) die Verbandsversammlung,
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung).

#### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Verbandsvorsitzend**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern (Vertretungspersonen) der Verbandsmitglieder zusammen. Jedes Verbandsmitglied entsendet gemäß den kommunalrechtlichen Vorgaben eine Vertretungsperson in die Verbandsversammlung; es gilt § 19 Abs. 3 GKGBbg.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Dauer von 5 Jahren.

#### **§ 6 Stimmrechte der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richten sich nach den prognostizierten Kontingentmengen für Bioabfallanlieferung zu Beginn der Kooperation (Planmengen), wobei je angefangene Menge von 3.000 Tonnen Planmenge einer Stimme entspricht. Dies zugrunde gelegt ergibt sich nachfolgende Stimmzusammensetzung:

<b>Mitglied</b>	<b>Stimmzahl</b>
Landeshauptstadt Potsdam	3
Stadt Brandenburg an der Havel	1
Landkreis Havelland	4
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	1
Landkreis Stendal	4

- (2) Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (3) Diese Stimmzahlen werden alle drei Jahre gemäß dem in Absatz 1 Satz 1 vorgesehenen Verteilungsschlüssel auf Basis der im Durchschnitt in den letzten drei Jahren von den Verbandsmitgliedern tatsächlich angelieferten Bioabfallmengen angepasst, wenn sich die angelieferten Bioabfallmengen abweichend von den Planmengen entwickelt haben. Grundlage hierfür sind die zum Zeitpunkt der Anpassung bereits vollständig verfügbaren Jahresanlieferungsmengen. Eine Anpassung findet erstmalig zum 01.01.2030 statt.

## **§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Zweckverbandes. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit gesetzlich oder durch diese Verbandssatzung nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere originär zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - a) die Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses,
  - b) Grundstücksangelegenheiten,
  - c) den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
  - d) die Wahl und Abwahl der Verbandsleitung,
  - e) die Entlastung der Verbandsleitung,
  - f) Austritt von Verbandsmitgliedern,
  - g) Aufnahme neuer Verbandsmitglieder,
  - h) die Auflösung des Zweckverbandes, Aufhebung der Verbandssatzung,
  - i) Änderung der Verbandssatzung, insbesondere Änderung der Verbandsaufgaben,
  - j) Änderung des Maßstabs nach § 29 GKGBbg,
  - k) Änderung der Stimmverteilung in der Verbandsversammlung gem. § 6,
  - l) Erwerb und die Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums von Anlagen oder Anlagenteilen,
  - m) Erweiterung und Stilllegung von Anlagen oder von Anlagenteilen,
  - n) die Gründung, Änderung, Beitritt, Kapitalerhöhung/-herabsetzung und Abwicklung/Beendigung/Kündigung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
  - o) die Weisung an den Vorstandsvorsteher/die Vorstandsvorsteherin zur Bestellung von Geschäftsführern und Geschäftsführerinnen bei Tochter- und Beteiligungsunternehmen,
  - p) Abschluss, Kündigung/Beendigung und Änderung von Verträgen zwischen Zweckverband und Betriebsgesellschaft, insbesondere eines Betriebsführungsvertrages mit der Betriebsgesellschaft,
  - q) Kreditgewährungen, Schenkungen, Kreditaufnahmen, Übernahmen bzw. Änderungen von Bürgschaften, Sicherheiten und sonstigen Gewährverträgen für den Zweckverband,
  - r) alle Angelegenheiten in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften und Beteiligungsunternehmen inkl. etwaige Betriebsführungsverträge von Tochtergesellschaften.

## **§ 8 Durchführung der Verbandsversammlung**

- (1) Der oder die Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Für die Einladung und Übersendung von Unterlagen gelten die Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies die Geschäftslage erfordert oder wenn es die Verbandsleitung oder 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen schriftlich verlangen.

- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen anwesend sind. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen. Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Fall liegt vor, wenn die Vertretungsperson anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. § 34 Absatz 2 Satz 5 ff. BbgKVerf findet entsprechend Anwendung.
- (3) Abweichend von Abs. 2 S. 2 ist Einstimmigkeit erforderlich bei Entscheidungen über
- a) Grundstücksangelegenheiten,
  - b) Abschluss, Kündigung/Beendigung und Änderung von Verträgen zwischen Zweckverband und Betriebsgesellschaft, insbesondere eines Betriebsführungsvertrages mit der Betriebsgesellschaft,
  - c) Veräußerung des wirtschaftlichen Eigentums von Anlagen oder Anlagenteilen des Zweckverbands oder von Tochtergesellschaften sowie von Anteilen an dieses wirtschaftliche Eigentum haltenden Gesellschaften,
  - d) Erweiterung und Stilllegung von Anlagen oder von Anlagenteilen,
  - e) Gründung, Änderung, Beitritt, Kapitalerhöhung/-herabsetzung, und Abwicklung/Beendigung/Kündigung von Tochter- und Beteiligungsgesellschaften,
  - f) Aufhebung der Verbandssatzung,
  - g) Satzungsänderungen, die die erforderlichen Mehrheiten nach Absatz 3 und Absatz 4 betreffen,
  - h) Satzungsänderungen, die Austritt/Kündigung/Ausschluss von Verbandsmitgliedern sowie Aufnahme neuer Verbandsmitglieder oder Stimmverteilung in der Verbandsversammlung betreffen,
  - i) Änderungen der Regelungen der Verbandssatzung über die Ermächtigung der Verbandsleitung für Abstimmungen in Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften/Beteiligungsgesellschaften sowie
  - j) Änderung des Maßstabs nach § 29 GKGBbg,
  - k) Änderung der Stimmverteilung in der Verbandsversammlung gem. § 6,
  - l) Änderung der Verbandsaufgaben,
  - m) Kreditgewährungen, Schenkungen, Kreditaufnahmen, Übernahmen bzw. Änderungen von Bürgschaften, Sicherheiten und sonstigen Gewährverträgen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für den Zweckverband; erhebliche wirtschaftliche Bedeutung liegt vor ab einem Wert von 500.000,00 Euro.

§ 31 Abs. 2 GKGBbg findet Anwendung.

- (4) Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung zu unterzeichnen sowie den Verbandsmitgliedern in Kopie zu übersenden ist.

## **§ 9 Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher (Verbandsleitung)**

- (1) Die Verbandsleitung ist ehrenamtlich tätig.

- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher (Verbandsleitung) sowie deren Stellvertreterin oder Stellvertreter werden abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 1 und § 24 Absatz 1 Satz 1 GKGBbg von der Verbandsversammlung für die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Verbandsleitung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Die Verbandsleitung hat die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes zu unterrichten.
- (5) Die Verbandsleitung vertritt den Zweckverband in Gremien von Beteiligungsgesellschaften nach den gesetzlichen Vorgaben. Die Ausübung des Stimmrechts in Beteiligungsgesellschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 lit. r).

#### **§ 10 Aufwandsentschädigungen, Personal**

Aufwandsentschädigungen, Tagegelder und Reisekosten werden in einer eigenen Satzung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird, geregelt. Der Zweckverband kann eigenes Personal führen.

#### **§ 11 Finanzierung, Umlage, Sonderumlage**

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern gemäß § 29 GKGBbg eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Erträge, Einzahlungen und nicht benötigten Finanzmittel nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken.
- (2) Der Maßstab für die Bemessung der Umlage bestimmt sich nutzungsorientiert nach den angelieferten Bioabfallmengen, Voranmeldemengen bzw. den entsprechenden Planmengen. Die anteilige Aufteilung der Umlage richtet sich nach Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Darüber hinaus erhebt der Zweckverband von seinen Verbandsmitgliedern einmalig eine Sonderumlage für zur Errichtung des Zweckverbandes notwendigen Kosten, insbesondere Kosten für Gründungsaufwand zur Gründung einer Betriebsgesellschaft. Einzelheiten dazu sind in Anlage 1 geregelt.

#### **§ 12 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Jahresabschlussprüfung**

- (1) Auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die Vorschriften über die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe des Landes Brandenburg sinngemäß Anwendung.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Zweckverband hat keine Gewinnerzielungsabsicht.

### **§ 13    Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht**

- (1) Der Zweckverband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan.
- (2) §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung Brandenburg (EigV) finden entsprechende Anwendung.
- (3) Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts ist von der Verbandsleitung bis zum 31. März des Folgejahres aufzustellen und zu unterzeichnen. Im Übrigen gelten die §§ 21 bis 26 der EigV des Landes Brandenburg.
- (4) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (5) Die Verbandsversammlung hat auf Vorlage der Verbandsleitung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres über
  1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung und
  2. die Entlastung der Verbandsleitung

getrennt zu beschließen. Die Beschlüsse nach Satz 1 sind gemäß § 33 Absatz 3 Satz 1 EigV des Landes Brandenburg bekanntzumachen. Der Jahresabschluss und der Prüfungsvermerk sind eine Woche an einer bestimmten Stelle des Verbandssitzes zu jedermanns Einsicht auszulegen. In der Bekanntmachung nach Satz 2 sind genaue Angaben über den Ort sowie den Beginn und das Ende der Auslegung zu machen.

### **§ 14    Prüfung**

Für die örtliche Prüfung des Zweckverbandes findet § 30 GKGBbg Anwendung.

### **§ 15    Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Kommunalaufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Satzungen und Mitteilungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung werden im Internet auf der Seite [www.bioabfall-schwanebeck.de](http://www.bioabfall-schwanebeck.de) bekannt gemacht.

### **§ 16    Auflösung und Auseinandersetzung, Ausscheiden**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Aufhebung der Verbandssatzung. § 14 GKGBbg gilt entsprechend.
- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes richtet sich die Verteilung des Vermögens des Zweckverbandes und seiner unternehmerischen Beteiligungen einvernehmlich nach den Grundsätzen des zwischen den Verbandsmitgliedern abgeschlossenen Konsortialvertrages. Im Übrigen findet § 33 GKGBbg Anwendung.

- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, wird zwischen dem ausscheidenden Verbandsmitglied und dem Zweckverband sowie ggf. seine verbleibenden Verbandsmitglieder eine Auseinandersetzungsvereinbarung auf Grundlage des zwischen den Verbandsmitgliedern abgeschlossenen Konsortialvertrages abgeschlossen. Im Übrigen findet § 32 GKGBbg Anwendung.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.



## Anlage 1 zur Verbandssatzung

### **A. Allgemeine Regelungen der Verbandsumlage**

- (4) Die vom Zweckverband erhobene, regelmäßige Verbandsumlage umfasst alle beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen und Kosten, die nicht durch sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel des Zweckverbandes gedeckt sind. Sie ist von den Mitgliedern nach dem unter Buchstabe A Abs. 5 festgelegten Schlüssel zu entrichten und wird auf Grundlage des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes erhoben.
- (5) Die Kosten der Bioabfallverwertung werden auf Grundlage eines Selbstkostenerstattungspreises nach VO PR 30 /53 der Betriebsgesellschaft ermittelt und getrennt nach den nachfolgenden Kostenbereiche festgestellt. Für die Zwecke der Aufstellung des Wirtschaftsplanes erfolgt eine Vorkalkulation dieses Selbstkostenerstattungspreises:

#### **a. Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage:**

Der Zweckverband beabsichtigt eine zu gründende Betriebsgesellschaft mit dem Betrieb und der Erweiterung einer Verwertungsanlage zu beauftragen. Die hierbei entstehenden Investitionskosten, d.h. die kalkulatorischen Kosten auf Grund der Erstinvestitionen in dem Bauabschnitt 2 zur Errichtung der Vergärungsanlage, der Nebenanlagen der Vergärungsanlage zur Biogasaufbereitung und Biogasnutzung und der weiteren baulichen Investitionen, die zur Verarbeitung der über die Kapazität des 1. Bauabschnittes (ca. 27.000 Mg/a) hinausgehenden Abfallmengen erforderlich sind, sollen durch die Betriebsgesellschaft über Darlehen finanziert werden. Zur Deckung der Kapital- und Finanzierungskosten soll die Betriebsgesellschaft dem Zweckverband monatlich im Voraus, insbesondere die Abschreibungen auf Anlagevermögen, die Zinsen auf die für die Finanzierung erforderlichen Darlehen und etwaig weitere Kosten der Kapitalbeschaffung, in Rechnung stellen. Bei diesen Kosten handelt es sich um Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage.

#### **b. Kosten Störstoffentsorgung:**

Hierunter fallen alle Kosten, die der Betriebsgesellschaft bei der Entsorgung der nicht zur Behandlung in der Anlage geeignete Abfallchargen/Stoffe entstehen.

In den ersten drei Jahren nach Beginn der gemeinsamen Verwertung von Abfällen am Standort Schwanebeck werden diese – mit Ausnahme der Entsorgungskosten von insgesamt nicht bewertungswürdigen Fahrzeugladungen – zu den allgemeinen Betriebskosten im Sinne von Ziffer 2 lit. c gezählt.

#### **c. Allgemeine Betriebskosten:**

Der Zweckverband beabsichtigt eine neu zu gründende Betriebsgesellschaft mit dem Betrieb der Verwertungsanlage zu beauftragen. Die Betriebsgesellschaft wird dem Zweckverband alle anfallenden Betriebskosten unter Einhaltung der Vorschriften der VO PR 30/53 in Rechnung stellen. Allgemeine Betriebskosten sind Betriebskosten des Anlagenbetriebes inkl. Personalkosten, Instandhaltungskosten, Kosten für Betriebsmittel, Fahrzeugkosten, der kalkulatorischen Kosten für die Übernahme der Altanlagenteile, die kalkulatorischen Kosten der Errichtung der Anlieferhalle, der Biofilteranlage und weiteren Einrichtungen des Bauabschnittes 1 unter Berücksichtigung der Erlöse und sonstigen Verwertungskosten.

Die Abrechnung durch die Betriebsgesellschaft soll monatlich im Voraus anhand einer zwischen dem Zweckverband und der Betriebsgesellschaft jährlich bis zum 30.06. des Vorjahres abgestimmten Prognose erfolgen. Die Prognose der Betriebskosten berücksichtigt den Ausgleich von Über- und Unterzahlungen aus dem laufenden und erforderlichenfalls vorhergehenden Betriebsjahren und beinhaltet erforderliche Risikoaufschläge.

Der Betriebsgesellschaft wird gestattet, betrieblich erforderliche Rücklagen zu bilden.

(6) Die Kosten der Verbandsverwaltung sind sonstige Kosten des Zweckverbandes, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs und zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben notwendig sind. Hierzu gehören insbesondere:

- Aufwandsentschädigungen für Gremienmitglieder nach der Satzung für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten,
- Reisekostenerstattung nach der Satzung für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten,
- Kosten für Führung des Zweckverbandes, insbesondere die Verbandsleitung,
- Kosten für die Wirtschaftsprüfung und die Erstellung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes,
- allgemeine Kosten des Zweckverbandes zur Erledigung seiner satzungsmäßigen Aufgaben, wie beispielsweise Kosten für Dienstleistungen etc.,
- Kosten des Zweckverbandes für die eventuelle Inanspruchnahme einer von ihm erteilten Bankbürgschaft,
- Kosten für die Absteuerung von Mengen der Verbandsmitglieder in Drittanlagen.

(7) Für die Berechnung der von den Mitgliedern zu tragenden Anteile werden die folgenden Maßstäbe (Verbandsumlagemaßstab) angesetzt:

- a. **Planmenge:** Jedes Mitglied hat dem Zweckverband eine verbindliche, jährliche Abfallmenge genannt, die für dieses Mitglied in der Verwertungsanlage behandelt werden soll. Die Summe der gemeldeten Abfälle bildet die Grundlage für die Auslegung der Anlagenkapazität und damit für die Höhe der Investition.

Die Planmenge ist unabhängig von den tatsächlich angelieferten Mengen und bleibt bis zur vollständigen Abschreibung des 2. Bauabschnittes der Verwertungsanlage (Vergärungsanlage) unverändert. Die Planmengen sind wie folgt verteilt:

Mitglied	Menge [Mg/a]	Anteil in Prozent
Landkreis Havelland	12.000	31,7%
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	3.000	7,9%
Landeshauptstadt Potsdam	8.700	23,0%
Stadt Brandenburg an der Havel	2.600	6,9%
Landkreis Stendal	11.500	30,4%

Treten weitere Mitglieder dem Zweckverband bei, werden die Mengen und Anteile von den Mitgliedern durch Beschluss der Verbandsversammlung an die veränderten Verhältnisse angepasst.

- b. **Voranmeldemenge:** Die Verbandsmitglieder melden ihre erwarteten Mengen des Folgejahres bis zum 31.05. des Jahres. Die Verbandsversammlung legt auf Grundlage der Meldung der

Verbandsmitglieder bis spätestens 31.10. eines Jahres die erwarteten Bioabfallmengen als Grundlage der Umlage durch Beschluss fest (Voranmeldemenge).

- c. **Tatsächlich gelieferte Abfallmengen:** Die tatsächlich gelieferten Abfallmengen sind die einem Verbandsmitglied zuzurechnenden Mengen Bioabfall, die angeliefert wurden.

- (8) Die Kosten werden für die Ermittlung des Umlageanteils eines jeden Verbandsmitgliedes wie folgt geteilt:
- a. Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage werden im Verhältnis der Planmengen der Verbandsmitglieder aufgeteilt.
  - b. Kosten Störstoffentsorgung werden gemäß der tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbands nach den Voranmeldemengen in Verbindung mit der ermittelten Störstoffquote aufgeteilt.
  - c. Weitere Betriebskosten werden nach den tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen aufgeteilt.
  - d. Kosten der Verbandsverwaltung werden nach den tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen aufgeteilt.

## **B. Regelungen zum Ausgleich von Unter- und Übermengen der Verbandsmitglieder**

- (1) Die Kostenteilung für die Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage erfolgt gemäß der beiden Grundsätze:
- I. **Übernahme individueller wirtschaftlicher Verantwortung im Zweckverband**  
Die Kooperation basiert auch auf dem Grundprinzip, dass mit der Zweckverbandsbildung und der Errichtung sowie dem Betrieb einer Vergärungsanlage eine finanzielle Verantwortung verbunden ist, die von jedem der Partner individuell zu tragen ist
  - II. **Vergemeinschaftung von wirtschaftlichen Vorteilen im Zweckverband**  
Die Kooperation basiert auch auf dem Grundprinzip, dass durch die Kooperation in einem Zweckverband Synergien für jeden der Partner erreicht werden, die er ansonsten im Falle eines alleinigen Handelns nicht hätte.
- (2) Für den Umgang mit Mehr- oder Mindermengen der einzelnen Zweckverbandsmitglieder im Verhältnis zu ihren Planmengen bedeutet dies:
- I. **Mehr-/ Mindermengen innerhalb der Behandlungskapazität der Anlage**
    - Trägt ein Partner innerhalb der Kooperation durch die Überlassung zusätzlicher, über den vereinbarten Rahmen hinaus gehender Abfallmengen zur Auslastung der Anlagenkapazitäten bei, so werden diese zusätzlichen Vorteile geteilt, indem im Gegenzug Partner, denen Nachteile aus dem Nichterreichen ihrer Planmengen erwachsen, vor einem wirtschaftlichen Schaden geschützt werden.
    - Sollten alle Partner ihre jeweilige Planmenge erreichen, so werden ggf. resultierende Kostenvorteile aus der Überlassung von Übermengen gleich zwischen den Partnern aufgeteilt, die Teilung der Kosten gemäß A 2 (a) erfolgt im

Verhältnis der tatsächlich gelieferten Abfallmengen des Vorjahres, in den ersten fünf Jahren seit Gründung des Zweckverbandes nach den Voranmeldemengen.

## II. Mehrmengen oberhalb der Behandlungskapazität der Anlage

Die Vergärungs- bzw. Kompostierungsanlage ist für eine maximale Behandlungsmenge für die Kompostierungsstufe und für eine maximale Behandlungsmenge für die Vergärungsstufe ausgelegt bzw. genehmigt. Falls diese Mengen überschritten werden, erfolgt die Absteuerung zu anderen Anlagen.

Die Kosten der Absteuerung werden den nach Ausschöpfung der Gesamtkapazität die Überlieferung anteilig verursachenden Verbandsmitgliedern zugerechnet, wenn die Absteuerungskosten über dem Wert der mittleren Verwertungskosten ohne Absteuerungskosten liegen bzw. in die Kalkulation der Verbandsumlage anteilig einbezogen, wenn die Absteuerungskosten unter dem Wert der mittleren Verwertungskosten ohne Absteuerungskosten liegen.

Sonstige Absteuerungskosten auf Grund betrieblicher Gründe stellen Betriebskosten der Anlage dar.

## III. Störstoffe

Kosten der Aufbereitung und Störstoffentfrachtung von Abfällen werden unabhängig von der Qualität des Bioabfalls allen Partnern anteilig zugewiesen, Entsorgungskosten für Störstoffe sind grundsätzlich in Abhängigkeit der Höhe des individuellen Störstoffanteils zu tragen. Unabhängig davon werden die Entsorgungskosten von insgesamt nicht bewertbaren Fahrzeugladungen innerhalb der Darstellung des Selbstkostenerstattungspreises nach Verursachern spezifiziert geführt und bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans separat berücksichtigt.

## C. Abschlagszahlungen und Anpassung der Umlage

Für Umlagen erhebt der Zweckverband ratierte Abschlagszahlungen auf Grundlage des gültigen Wirtschaftsplanes. Diese Abschlagszahlungen errechnen sich nach den Regelungen zur Kostenaufteilung gemäß Ziff. A des jeweiligen Jahres. Nach Abschluss eines Jahres werden die tatsächlich gelieferten Mengen dieses Jahres und die dafür erforderlichen Kosten ermittelt und bei der Ermittlung des nächstfolgenden Wirtschaftsplanes berücksichtigt. Nicht verbrauchte oder zu geringe Umlagebeträge werden hierbei durch Anpassung der Umlage des jeweiligen Mitgliedes unter Berücksichtigung der Regelungen der Ziff. B. ausgeglichen. Ist ein Mitglied aus dem Zweckverband ausgeschieden, wird der ggf. zu viel oder zu wenig geleistete Differenzbetrag bei der Auseinandersetzungsvereinbarung berücksichtigt.

Bis zum 30.09. eines Wirtschaftsjahres erfolgt eine Überprüfung, ob der Wirtschaftsplan – insbesondere bei zu geringer Höhe der Verbandsumlage – im laufenden Jahr durch Nachtrag verändert werden muss. Nach Beschluss der Verbandsversammlung werden dann die Abschlagszahlungen entsprechend angepasst.

## D. Regelungen zur Kostenumlage während der Anlaufphase der Vergärungsanlage

Während der Erweiterung der Kompostierungsanlage im ersten Bauabschnitt und der Errichtung der Vergärungsanlage und Inbetriebnahme der verschiedenen Anlagenteile bis zum Erreichen eines stabilen Betriebszustandes – beides wird auch nach Zweckverbandsgründung noch andauern -

werden die spezifischen Behandlungskosten der Anlage bezogen auf einzelne Abrechnungsjahre voraussichtlich erheblich schwanken.

Dies ist der Tatsache geschuldet, dass bereits erhebliche Kosten für die Errichtung bzw. die Inbetriebnahme der Anlage anfallen, die Vergärung und die erfolgreiche Biogasverwertung jedoch erst mit einem zeitlichen Versatz erfolgen wird.

Da die Betriebsgesellschaft als GmbH nach Handelsrecht ihre Jahresabschlüsse erstellt, wird diese Schwankung auf jährlicher Basis wirksam werden. Unter der Voraussetzung, dass die Verbandsumlage jährlich neu festgesetzt wird, kann es also voraussichtlich auch jährlich zu starken Schwankungen der Verbandsumlage kommen.

#### **E. Sonderumlage**

(1) Der Zweckverband wird im ersten Wirtschaftsjahreine einmalige Sonderumlage für anfallende „Errichtungskosten“ von den Mitgliedern erheben. Diese Sonderumlage wird im Verhältnis der Planmengen der Verbandsmitglieder auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

(2) „Errichtungskosten“ sind

- die Kosten für die Gründung einer operativen Betriebsführungsgesellschaft, insbesondere das aufzubringende Stammkapital sowie sonstige Gründungskosten,
- Geschäftsführungskosten für die Zeit vor gemeinsamer Abfallverwertung, insbesondere Personalkosten für die Geschäftsführung und
- Kosten der Verbandsverwaltung im ersten Geschäftsjahr.

Die Sonderumlage ist nach Geschäftsführungskosten und Kosten für Stammkapital der Tochtergesellschaft getrennt zu erstellen.

#### **F. Umsatzsteuer**

Soweit in dieser Anlage Verbandsumlage Regelungen vereinbart werden, verstehen sich die daraus resultierenden Beträge als Nettobeträge und unterliegen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer, sofern diese anfällt.

# **Gesellschaftsvertrag der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH**

## **§ 1 Firma und Sitz**

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

**„Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH“.**

(2) Sitz der Gesellschaft ist Nauen, Landkreis Havelland.

## **§ 2 Gegenstand des Unternehmens**

- (1) Gegenstand der Gesellschaft ist die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für die beteiligten Gesellschafter sowie der Betrieb einer geschlossenen Kompostierungsanlage bis zur Errichtung der gewünschten Zielstruktur in der Anlaufphase.
- (2) Der bei der Verwertung anfallende Kompost sowie die bei der Verwertung anfallenden End- und Nebenprodukte, insbesondere Wärme, Biogas oder aus dem Biogas gewonnener Strom oder gewonnenes Biomethan, sind durch Eigennutzung oder Verkauf einer wirtschaftlichen Nutzung oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- (3) Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, zu pachten, sich an solchen zu beteiligen, deren persönliche Haftung und Vertretung zu übernehmen, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftszweck zu fördern, soweit hierbei die kommunalrechtlichen Vorgaben der §§ 91 ff. BbgKVerf i. V. m. § 12 GKGBbg eingehalten werden.

## **§ 3 Stammkapital**

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 250.000,- Euro (in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend).
- (2) Von dem Stammkapital übernehmen
  - a. der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH mit Sitz in Nauen, einen Geschäftsanteil in Höhe von 247.500,- Euro (in Worten: zweihundertsiebenundvierzigtausendfünfhundert Euro) (Geschäftsanteil laufende Nr. 1); und
  - b. die Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH mit Sitz in Nauen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 17292 P, einen Geschäftsanteil in Höhe von 2.500 Euro (in Worten: zweitausendfünfhundert Worten) (Geschäftsanteil laufende Nr. 2).
- (3) Die übernommenen Geschäftsanteile sind jeweils zum Nennbetrag in Geld zu leisten und je in voller Höhe sofort zum Zeitpunkt der Gründung zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Organe**

Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung,
- b) die Geschäftsführung

## **§ 5 Vertretung und Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft und vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung, der Anstellungsverträge und der Geschäftsordnung, soweit vorhanden.
- (2) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- (3) Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann gewährt werden.
- (4) Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.
- (5) Die Geschäftsführung bedarf für alle Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb des Unternehmens der Gesellschaft hinausgehen, der ausdrücklichen vorhergehenden Einwilligung der Gesellschafterversammlung. Hierzu zählen insbesondere
  - a. alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an einem Grundstück oder Rechte an einem Grundstücksrecht, die Verpflichtung zur Vornahme derartiger Verfügungen;
  - b. die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen, die Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben oder Betriebstätten;
  - c. der Erwerb anderer Unternehmen, der Erwerb, die Änderung oder Kündigung von – auch stillen – Beteiligungen einschließlich des Erwerbs von eigenen Geschäftsanteilen der Gesellschaft sowie der Abtretung eigener Geschäftsanteile der Gesellschaft; ferner die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
  - d. der Abschluss, die Änderung und die Kündigung von Verträgen über Organschaften (Beherrschungs- und Ergebnisabführungsverträge), Poolungen und Kooperationen;
  - e. Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Einzelfall oder im Geschäftsjahr einen bestimmten in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrag übersteigen;

- f. die Einstellung oder wesentliche Einschränkung betriebener Geschäftszweige und die Aufnahme neuer Geschäftszweige, insbesondere der Verkauf des wirtschaftlichen Eigentums an Anlagen oder Anlagenteilen;
  - g. die Inanspruchnahme oder die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
  - h. der Abschluss und die Kündigung von Dauerschuldverträgen mit einer Jahresbelastung in Höhe eines in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Betrages;
  - i. die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit monatlichen Bruttobezügen in Höhe von in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Bezügen;
  - j. die Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten;
  - k. die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert in Höhe von in der Geschäftsordnung festgelegtem Wert;
  - l. die Erteilung von Schenkungsversprechen sowie die Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
  - m. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit einem Gesellschafter;
  - n. Leistungen freiwilliger sozialer Zuwendungen (einschließlich sogenannter Gratifikationen) und von sonstigen außerordentlichen Vergütungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze überschritten ist;
  - o. Hingabe von Spenden, Schenkungen und sonstigen freiwilligen Zuwendungen, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze überschritten ist;
  - p. Abschluss und Änderung von Verträgen mit einem einmaligen oder einem jährlich wiederkehrenden Entgelt, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegte Grenze überschritten ist;
  - q. Vereinbarungen mit nahen Angehörigen von Gesellschaftern oder Geschäftsführern und mit Gesellschaften, an denen ein Gesellschafter oder Geschäftsführer oder ihre Angehörigen nicht nur unwesentlich beteiligt sind. Die nahen Angehörigen bestimmen sich nach § 15 AO.
- (6) Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einen weitergehenden Katalog von zustimmungspflichtigen Geschäften beschließen.
- (7) Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (8) Die Geschäftsführung berichtet in entsprechender Anwendung des § 90 AktG quartalsweise in Textform an die Gesellschafterversammlung, insbesondere über
- a. den Gang der Geschäfte, insbesondere den Umsatz, und die Lage der Gesellschaft,
  - b. die Rentabilität der Gesellschaft, insbesondere die Rentabilität des Eigenkapitals,
  - c. Geschäfte, die für die Rentabilität oder Liquidität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können sowie
  - d. über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung (insbesondere die Finanz-, Investitions- und Personalplanung), wobei auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen unter Angabe von Gründen einzugehen ist.

Diese Berichte sind zeitgleich den Gesellschaftern und dem Bereich Beteiligungsmanagement der kommunalen Gesellschafter/Mitglieder der Gesellschafter zu übersenden. Aus wichtigem Anlass



hat die Geschäftsführung unverzüglich in geeigneter Form zu berichten; mündlich erteilte Berichte sind unverzüglich schriftlich oder in Textform niederzulegen.

## **§ 6 Gesellschafterversammlung**

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, wenn die Interessen der Gesellschaft es erfordern (§ 49 Abs. 2 GmbHG) oder wenn ein Gesellschafter dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt (§ 50 Abs. 1 GmbHG). Wird dem Verlangen nicht binnen zwei Wochen entsprochen, so kann der Gesellschafter selbst die Einberufung bewirken. Jeder Geschäftsführer ist allein einberufungsberechtigt.
- (3) Gesellschafterversammlungen sollen am Sitz der Gesellschaft abgehalten werden. Mit Zustimmung aller Gesellschafter können Gesellschafterversammlungen jedoch auch an jedem anderen Ort abgehalten werden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung wird per E-Mail an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen, in wichtigen Ausnahmefällen mit einer Frist von mindestens zwei (2) Wochen, einberufen. Der Lauf der Frist beginnt mit der Absendung der Einladung. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt.
- (5) Jeder Gesellschafter kann innerhalb von 5 (fünf) Bankarbeitstagen nach Erhalt der Einladung durch Erklärung gegenüber der Geschäftsführung in Textform verlangen, dass weitere Gegenstände zur Beschlussfassung aufgenommen werden. Die erweiterte Tagesordnung ist den Gesellschaftern unverzüglich bekannt zu geben. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Gesellschafter widerspricht.
- (6) Je 100.- Euro eines Gesellschaftsanteils gewähren eine Stimme.
- (7) Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung ohne Stimmrecht teil, soweit die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (8) Die Gesellschafterversammlung wählt einen Vorsitzenden, der die Gesellschafterversammlung leitet.
- (9) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat zumindest den Tag und den Ort der Versammlung, die anwesenden und vertretenen Gesellschafter, die Tagesordnung sowie alle Beschlussanträge und Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Gleiches gilt für Beschlussfassungen außerhalb von Versammlungen.
- (10) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn Gesellschafter, die mindestens 51 Prozent des Stammkapitals auf sich vereinigen, bei der Gesellschafterversammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Ist die Gesellschafterversammlung nach den vorstehenden Bestimmungen nicht beschlussfähig, ist unverzüglich eine zweite Gesellschafterversammlung

unter Einhaltung der vorstehenden Formen und Fristen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die vertretenen Stimmen beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.

- (11) Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sich alle Gesellschafter telefonisch, schriftlich oder per E-Mail mit dem zu fassenden Beschluss sowie mit der Abstimmung außerhalb einer Gesellschafterversammlung einverstanden erklären. Das Ergebnis einer solchen Beschlussfassung nebst der Dokumentation der Zustimmung jedes Gesellschafters zur Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung ist unverzüglich durch Übersendung einer Abschrift des Protokolls durch den Versammlungsleiter an jeden Gesellschafter bekannt zu geben.
- (12) Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und widerspricht keiner der Beschlussfassung, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten worden sind.
- (13) Die Gesellschafterversammlung kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht in entsprechender Anwendung von § 90 Abs. 3 AktG verlangen.

## **§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung**

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit gesetzlich oder durch diese Satzung nichts anderes bestimmt ist. Sie überwacht die Durchführung ihrer Entscheidungen.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, jede Angelegenheit an sich ziehen oder an andere satzungsgemäße Organe durch Beschluss abgeben und Entscheidungen, sofern sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere originär zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses,
  - b) die Wahl des Abschlussprüfers,
  - c) Änderung des Gesellschaftsvertrages, Kapitalerhöhungen, Umwandlung,
  - d) Veräußerung von Anteilen,
  - e) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung,
  - f) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Gesellschafterversammlung,
  - g) die Ernennung und Abberufung der Geschäftsführung,
  - h) die Entlastung der Geschäftsführung,
  - i) den Beitritt und das Ausscheiden von Gesellschaftern,
  - j) die Auflösung der Gesellschaft,
  - k) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Dienstleistern mit erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung für die Gesellschaft; ab wann Angelegenheiten von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung vorliegen, kann in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegt werden;
  - l) die Entscheidung über den Erwerb, die Pachtung, die Anmietung oder das Leasen von Verwertungsanlagen und Grundstücken für Verwertungsanlagen,
  - m) Art und Umfang der Beteiligung an weiteren Unternehmen; § 96 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BbgKVerf gilt entsprechend.

## **§ 8 Verfügungen über Geschäftsanteile**

- (1) Jede Veräußerung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf jeden - direkten oder indirekten - Verkauf und jede Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung) von Geschäftsanteilen (oder Teilen davon) oder von Rechten, die mit den Geschäftsanteilen verbunden sind oder sich daraus ergeben, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der übrigen Gesellschafter. Dies gilt auch für die Einräumung von Unterbeteiligungen, die Begründung von Treuhandabreden oder einer typischen oder atypischen stillen Beteiligung, Stimmbindungen oder vergleichbare Stimmrechtsvollmachten. Die Zustimmung ist gegenüber dem verfügungswilligen Gesellschafter schriftlich zu erklären.
- (2) Ein Zustimmungserfordernis gemäß Abs. 1 gilt nicht, soweit eine der dort genannten Verfügungen oder sonstigen Maßnahmen zugunsten eines Unternehmens erfolgt, welches mit einem der Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden ist.

## **§ 9 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung**

- (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften des Landes Brandenburg auf, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres ihre Zustimmung erteilen kann.
- (2) Dem Wirtschaftsplan ist eine mindestens fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Darüber hinaus sind dem Wirtschaftsplan die für Wirtschaftspläne von Eigenbetrieben notwendigen Anlagen beizufügen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und der Finanzplan sowie wesentliche Abweichungen hiervon sind den kommunalen Gesellschaftern sowie deren kommunalen Gesellschaftern unverzüglich zur Kenntnis zu geben.

## **§ 10 Jahresabschluss und Lagebericht, Prüfrechte**

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufzustellen und zu prüfen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1-3 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) genannten Maßnahmen zu erstrecken.
- (2) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist zusammen mit dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der beschlossenen Verwendung des Jahresüberschusses oder der Behandlung des Jahresfehlbetrags unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die in §§ 53 Abs. 1 und 54 HGrG normierten Rechte des Gesellschafters und der Rechnungsprüfungsbehörde sind wahrzunehmen.

## **§ 11 Dauer und Geschäftsjahr**

- (1) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beginnt und an dem hierauf folgenden 31.12. endet.

## **§ 12 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

## **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame, nichtige oder anfechtbare Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

## **§ 14 Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000,- Euro. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern anteilig übernommen.

## Konsortialvertrag

zwischen

der Landeshauptstadt Potsdam, **vertreten durch XXX**

der Stadt Brandenburg an der Havel, **vertreten durch XXX**

dem Landkreis Havelland, **vertreten durch XXX**

dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, **vertreten durch XXX**

dem Landkreis Stendal, **vertreten durch XXX**

- zusammen die Mitglieder oder Partner genannt -

und

Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH (abh GmbH), **vertreten durch XXX**

- alle gemeinsam die Parteien genannt -

### Präambel

Die Partner beabsichtigen, in gemeinsamer Verantwortung und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, eine zukunftsorientierte, effektive und wirtschaftliche Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfallverwertung. Hierfür soll der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck gemeinsam gegründet werden. Grundlage hierfür sind die §§ 10 Absatz 1 sowie 13 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38), § 3 Absatz 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I/97, [Nr. 05], S.40) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5], S.5) sowie dem Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 8. April 1997 (GVBl. I Nr. 10).

Aufgabe des Zweckverbands soll die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste sein. Es soll keine Aufgabenübertragung auf den Zweckverband stattfinden.

Um dies zu erreichen, sollen zunächst alle Bioabfälle, die über die Biotonne gesammelt werden, an der Anlage angeliefert werden und in der Anlage behandelt werden. Bis zum Abschluss der Errichtung der Anlagenteile zur Vergärung erfolgt die geschlossene Kompostierung der Abfälle.

Der Betrieb der Anlage sowie die Errichtung und der Betrieb von Neuanlagenteilen sollen zukünftig durch eine noch zu gründende Betriebsgesellschaft in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bewerkstelligt werden, der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH.

Ziel der Betriebsgesellschaft ist insofern ebenfalls die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die Gesellschaft soll diese Tätigkeit für den Zweckverband erbringen und die Leistungen diesem in Rechnung stellen. Der Zweckverband wird dann gemäß dem abgestimmten Verteilungsschlüssel eine Umlage, die sich an den angelieferten Mengen Bioabfall bzw. an den entsprechenden Planzahlen orientiert, von den Partnern erheben, um die Zahlungen an die Betriebsgesellschaft bedienen zu können.

Sitz des Zweckverbands und der Betriebsgesellschaft soll der Standort Nauen sein.

Der Landkreis Havelland bzw. die abh GmbH werden dem Zweckverband bzw. der Betriebsgesellschaft für diese Zwecke ihre Grundstücke am Standort Schwanebeck zur Verfügung stellen. Hierfür wird ein separater Vertrag geschlossen.

Das Ziel der Zusammenarbeit ist ausgerichtet auf eine möglichst langfristige zukunftsorientierte, effektive, nachhaltige und umweltfreundliche Zusammenarbeit im Bereich der Bioabfallverwertung.

Sollte die Zusammenarbeit beendet werden, ist es Ziel der Partner, dass wirtschaftliches Eigentum an den (ggf. errichteten) Anlagenteilen sowie sachenrechtliches Eigentum an den Grundstücken nicht dauerhaft auseinanderklaffen sollen. Für diesen Fall regeln die Parteien eine Zusammenführung von wirtschaftlichem Eigentum und sachenrechtlichem Eigentum beim Eigentümer der Grundstücke, Landkreis Havelland.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

## **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Die Partner werden im Rahmen des gesetzlich Zulässigen nach Maßgabe dieser Vereinbarung und unter Berücksichtigung der Regelungen in der Präambel den Zweckverband Bioabfall Schwanebeck gründen und führen. Die zugehörige Verbandsatzung ist als **Anlage 1** diesem Konsortialvertrag beigefügt.
- (2) Die Partner werden anschließend durch den Zweckverband zusammen mit der abh GmbH eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH, gründen. Der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck wird hierbei 99 % der Anteile an der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH halten, die abh GmbH einen Anteil von 1 %. Die Gesellschafter erbringen hierfür anteilig eine Stammkapitaleinlage in Höhe von 250.000,- Euro, deren Fälligkeit sich nach den Vorgaben des Gesellschaftsvertrages richtet. Der Gesellschaftsvertrag der noch zu gründenden GmbH ist als **Anlage 2** diesem Konsortialvertrag beigefügt. Kosten für die Errichtung der Gesellschaft werden bis zu einem Gesamtbetrag von 25.000,- Euro von der Gesellschaft getragen; ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH getragen. Der Zweckverband wird diese Kosten als Sonderumlage von seinen Verbandsmitgliedern geltend gemacht.

- (3) Gegenstand der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH ist die hochwertige Verwertung von Bioabfällen in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung der Gärreste entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sowie der Betrieb einer geschlossenen Kompostierungsanlage bis zur Errichtung der gewünschten Zielstruktur in der Anlaufphase. Der bei der Verwertung anfallende Kompost sowie die bei der Verwertung anfallenden End- und Nebenprodukte, insbesondere Wärme, Biogas oder aus dem Biogas gewonnener Strom oder gewonnenes Biomethan, sind durch Eigennutzung oder Verkauf einer wirtschaftlichen Nutzung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Mit dieser GmbH werden die Parteien Anlagen und Anlagenteile zur Verwertung der Bioabfälle und seiner End- und Nebenprodukte pachten, bauen, kaufen, mieten/leasen und betreiben und die Bioabfälle hierdurch auf hochwertige Weise verwerten.
- (4) Die Partner beabsichtigen sich über den Zweckverband in die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH einzubringen und ihre Bioabfälle über den Zweckverband an die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH zu liefern. Die grundsätzlichen Regelungen zur Einbringung sind in der Verbandsatzung und in dem Gesellschaftsvertrag, die als Anlagen 1 und 2 beigefügt sind, sowie diesem Konsortialvertrag geregelt. Für alle beim Zweckverband anfallenden Aufwendungen und Kosten, die nicht durch sonstige Erträge, Einzahlungen und nicht benötigte Finanzmittel des Zweckverbandes gedeckt sind, wird von den Verbandsmitgliedern nach Regelung der Verbandsatzung sowie der Anlage 1 zur Verbandsatzung eine Umlage erhoben. Die Verbandsmitglieder werden diese Umlage in Kenntnis von Schwankungen und unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen und kommunalabgabenrechtlichen Erfordernisse regelmäßig prüfen und einvernehmlich festlegen.
- (5) Für die Errichtung und den Betrieb der notwendigen Anlagenteile wird die abh GmbH der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH die notwendigen Grundstücke zu einem marktüblichen Preis verpachten. Hierfür wird ein entsprechender Vertrag geschlossen. Der Landkreis Havelland wird jedoch Eigentümer dieser Grundstücke bleiben.
- (6) Darüber hinaus wird der Landkreis Havelland über seine 100 %-ige Tochtergesellschaft, die abh GmbH, das wirtschaftliche Eigentum an benötigten Anlagenteilen gem. Anlage 3 an die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH zum Verkehrswert verkaufen. Hierfür wird ein eigenständiger Vertrag zwischen abh GmbH und Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH geschlossen. Im Gegenzug wird die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH von der abh GmbH kaufmännische/technische Betriebsführungsdienstleistungen, Betriebsmittel sowie Personal zu Selbstkostenpreisen nach der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einkaufen.
- (7) Die Parteien verpflichten sich, loyal und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Die Parteien verpflichten sich, mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmanns auf die gemeinsamen Ziele des Zweckverbandes und der neu zu gründenden GmbH hinzuarbeiten und dabei die gesetzlichen und behördlichen Vorgaben zu befolgen. Die Partner werden alle bedeutsamen Entscheidungen im einvernehmlichen Zusammenwirken treffen, nach näherer Maßgabe der jeweiligen Bestimmungen der Satzung des zu gründenden Zweckverbandes und des Gesellschaftsvertrages der zu gründenden Gesellschaft und der darin vorgesehenen Zustimmungs- und Mehrheitserfordernisse.
- (8) Die Partner gehen davon aus, dass sich die über die Anlage 1 zur Verbandsatzung vereinbarten Verbandsumlagereregulungen als Nettobeträge verstehen und der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, sofern diese anfällt. Die Parteien gehen ferner davon aus, dass der Zweckverband gegenüber den Verbandsmitgliedern keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen bewirkt. Bei einer davon abweichenden Beurteilung durch die

zuständige Finanzbehörde kann der Zweckverband die Umsatzsteuer nachfordern; insoweit wird auf die Einrede der Verjährung verzichtet. Die Berechtigung zur Nachforderung bezieht sich auch auf entstehende Nachzahlungszinsen. Im Fall einer abweichenden Beurteilung durch die zuständige Finanzbehörde, werden sich die Parteien vertrauensvoll abstimmen.

## **§ 2 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Dieser Konsortialvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Sollten einzelne Partner aus dem Zweckverband ausscheiden, scheiden sie zum gleichen Zeitpunkt auch aus dem Konsortialvertrag aus. Eine ordentliche Kündigung des Konsortialvertrags ohne gleichzeitiges Ausscheiden aus dem Zweckverband ist ausgeschlossen.
- (3) Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen, bleibt unberührt.
- (4) Treten andere Kommunen, kommunale Zweckverbände oder kommunale Unternehmen dem Zweckverband oder der zu gründenden Gesellschaft bei, sollen diese auch dem Konsortialvertrag beitreten. Die Parteien haben insbesondere darauf hinzuwirken, dass neu beitretende Mitglieder des Zweckverbands die Vorgaben dieses Konsortialvertrages erfüllen werden.

## **§ 3 Auseinandersetzung bei Beendigung der Zusammenarbeit**

- (1) Im Falle der Auflösung des Zweckverbands wird das Vermögen des Zweckverbands nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis ihrer Stimmanteile im Zweckverband (§ 6 Abs. 1 der Verbandssatzung) verteilt. Reicht der einem Partner hiernach zustehende Anteil höhenmäßig nicht aus, um den Wert der von ihm übernommenen Gegenstände zu decken, hat dieser Partner die Differenz aus dem Wert der übernommenen Gegenstände und dem ihm zustehenden Anteil anteilig an die übrigen Partner auszugleichen.
- (2) Im Zuge der Verteilung der Gegenstände wirken die Parteien darauf hin, dass das wirtschaftliche Eigentum an Anlagenteilen oder ggf. Gesellschaftsanteile einer dieses Eigentum haltenden Betriebsgesellschaft auf den Landkreis Havelland übergeht, soweit dieser zum Zeitpunkt der Auflösung Mitglied des Zweckverbands und Eigentümer der betroffenen Grundstücke ist. Hierfür verpflichten sich die Partner, die Verbandsleitung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck anzuweisen, in der Gesellschafterversammlung der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH zu beschließen, wirtschaftliches und sachenrechtliches Eigentum an den Anlagenteilen beim Landkreis Havelland zu vereinigen. Die abh GmbH verpflichtet sich ebenfalls, in der Gesellschafterversammlung der Bioabfallverwertung Schwanebeck, diesem Vorgehen zuzustimmen. Für das wirtschaftliche Eigentum der Anlagenteile wird der Verkehrswert verwendet. Der Verkehrswert soll durch einen mehrheitlich bestimmten, unabhängigen Sachverständigen bestimmt werden. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Zweckverband.
- (3) Im Falle des Ausscheidens eines Partners aus dem Zweckverband und aus diesem Konsortialvertrag, ohne dass der Zweckverband aufgelöst wird, werden geleistete Umlagen an den Zweckverband nicht zurückgewährt. Decken die geleisteten Umlagen und Entgelte nicht die tatsächlichen,



auf den Partnern entfallenden Kosten, sind entsprechende Nachzahlungen nach diesem Konsortialvertrag zu leisten. Der ausscheidende Partner kann jedoch für die von ihm zu Beginn der Kooperation geleistete Sonderumlage bei Ausscheiden Ausgleich verlangen.

- (4) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf von 20 Jahren seit Errichtung des Zweckverbands, gleich aus welchem Grund, aus, so hat dieses Mitglied nach diesem Konsortialvertrag eine Ausgleichszahlung an den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck zu leisten, wenn das Ausscheiden des Mitglieds zu einer signifikanten Verteuerung der Umlagezahlungen der übrigen Mitglieder führt. Eine signifikante Verteuerung liegt vor, wenn die ausbleibenden Mengen bei den übrigen Partnern zu einer Erhöhung der Umlage in Höhe von mehr als 5 % führen. Die übrigen Parteien haben im Rahmen des rechtlich Zulässigen jedoch darauf hinzuwirken, dieser Verteuerung, insbesondere durch Annahme von Fremdmüll, entgegenzuwirken. Zusätzliche Einnahmen durch Annahme von Fremdmüll hat sich der Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck insofern anrechnen zu lassen. Der Ausgleichsanspruch nach S. 1 bemisst sich auf eine Zahlung in Höhe von 5 Jahren für die auf den ausscheidenden Partner entfallende Fixkosten für die Neuerrichtung der Verwertungsanlage gem. Abs. 2 lit a. der Anlage 1 zur Verbandssatzung.
- (5) Scheidet der Landkreis Havelland aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so erhält der Landkreis Havelland nach Ablauf von 25 Jahren seit Errichtung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck einen Anspruch auf Rückerwerb des wirtschaftlichen Eigentums der Anlagenteile zur Vereinigung von wirtschaftlichen und sachenrechtlichen Eigentum bzw. auf Erwerb der Gesellschaftsanteile an der dieses wirtschaftliche Eigentum haltenden Gesellschaft nach seiner Wahl. Bis zum Ablauf von 25 Jahren verbleibt auch das wirtschaftliche Eigentum an Anlagenteilen beim Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck bzw. der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH. Der Anspruch nach S. 1 wird jedoch erst zum Ende des fünften Geschäftsjahres nach Ausübung des Anspruchs wirksam. Im Gegenzug für die Ausübung des Übertragungsanspruchs hat der Landkreis Havelland zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens an den Zweckverband Bioabfallverwertung Schwanebeck oder die übrigen Partner den Verkehrswert für das wirtschaftliche Eigentum an den übergehenden Anlagenteilen bzw. den übergehenden Gesellschaftsanteilen zu leisten. Der Verkehrswert soll durch einen mehrheitlich bestimmten, unabhängigen Sachverständigen bestimmt werden. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Landkreis Havelland.
- (6) Die Parteien stimmen darüber ein, dass etwaige Kosten für den Rückbau der Anlagenteile den jeweiligen Betreiber der Anlage, mithin den Eigentümer des wirtschaftlichen Eigentums an den Anlagenteilen, treffen. Bei einer Auseinandersetzung bzw. einem Ausscheiden sind diese Rückbaukosten wertmindernd beim Wert des wirtschaftlichen Eigentums der Anlagenteile zu berücksichtigen, wenn ein Rückbau aufgrund der Anlagenbeschaffenheit, insbesondere der Funktionsfähigkeit der Anlage, innerhalb von 5 Jahre zu erwarten ist. Sind die Rückbaukosten höher als der Restwert der Anlagenteile, steht dem übernehmenden Rechtsträger ein Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Mitglieder im Verhältnis ihrer Anteile zu. Die Bewertung soll durch einen mehrheitlich bestimmten, unabhängigen Sachverständigen erfolgen. Die Kosten für den Sachverständigen trägt der Zweckverband. Soweit Rückstellungen gebildet wurden bzw. Vorkehrungen für diesen Rückbau getroffen wurden und diese Rückstellungen bzw. Vorkehrungen auf den zukünftigen Erwerber übergehen bzw. diesem zugutekommen, wird dies bei der Bewertung berücksichtigt.

#### § 4 Organisationsstruktur

- (1) Die Stimmverteilung der Partner in der Verbandsversammlung des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck richtet sich zunächst nach den prognostizierten Kontingentmengen für Bioabfallanlieferung zu Beginn der Kooperation (Planmengen), wobei je angefangene Menge von 3.000 Tonnen Planmenge einer Stimme entspricht. Dies zugrunde gelegt ergibt sich nachfolgende Stimmenzusammensetzung zu Beginn der Kooperation:

Mitglied	Planmenge (t)	Stimmzahl
Landeshauptstadt Potsdam	8.700	3
Stadt Brandenburg an der Havel	2.600	1
Landkreis Havelland	12.000	4
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	3.000	1
Landkreis Stendal	11.500	4

- (2) Diese Stimmzahlen werden alle drei Jahre gemäß dem in Absatz 1 vorgesehenen Verteilungsschlüssel auf Basis der im Durchschnitt in den letzten drei Jahren von den Verbandsmitgliedern tatsächlich angelieferten Bioabfallmengen angepasst, wenn sich die angelieferten Bioabfallmengen abweichend von den Planmengen entwickelt haben. Grundlage hierfür sind die zum Zeitpunkt der Anpassung bereits vollständig verfügbaren Jahresanlieferungsmengen. Eine Anpassung findet erstmalig zum 01.01.2030 statt. Näheres regelt die Verbandsatzung.
- (3) Die notwendigen Mehrheitsverhältnisse für einzelne Angelegenheiten werden in den entsprechenden Satzungen bzw. dem Gesellschaftsvertrag geregelt.
- (4) Der Landkreis Havelland bringt in die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH über die abh GmbH das wirtschaftliche Eigentum an Anlagenteilen ein, bleibt aber Eigentümer der Grundstücke auf dem diese Anlagenteile belegen sind. Aus diesem Grund ist der Landkreis Havelland als Grundstückseigentümer in Grundstücksangelegenheiten in Bezug auf die im Eigentum des Landkreises Havelland stehenden Grundstücke alleine entscheidungsbefugt.
- (5) Die Stimmen eines Partners können nur vollständig und einheitlich abgegeben werden.
- (6) Die Partner stimmen darüber überein, es, ggf. über den Erlass einer Geschäftsordnung, zu ermöglichen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Partner weitere Personen aus der jeweiligen Kommunalverwaltung oder aus 100-%-igen kommunalen Tochterunternehmen mit zur Verbandsversammlung des Zweckverbands nehmen können. Diesen zusätzlichen Personen steht kein weiteres Stimmrecht zu. Ebenso soll ermöglicht werden, dass der Geschäftsführer einer zu gründende Betriebsgesellschaft mit beratender Stimme ohne Stimmrecht an den Verbandsversammlungen teilnimmt.
- (7) Kommt es zu Unstimmigkeiten, Streitigkeiten oder Patt-Situationen in der Abstimmung zwischen den Partnern, ist eine Schiedsstelle anzurufen; dies gilt insbesondere für Unstimmigkeiten in Bezug auf Ausschluss und Kündigung von Partnern. Als Schiedsstelle fungiert ein von den Parteien mehrheitlich benannter kommunalwirtschaftlicher Berater. Die Kosten hierfür trägt der Zweckverband.
- (8) Die Parteien berufen für die Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin, der/die über ausreichende Sach- und Fachkenntnis im Bereich der Abfallverwertung verfügt, insbesondere eine Berufserfahrung in diesem Bereich als Geschäftsführer oder leitender Angestellter von mindestens 5 Jahren aufweist.

## § 5 Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der im Rahmen dieses Vertrages übernommenen Aufgaben und Pflichten.

## § 6 Geheimhaltung

- (1) Die Parteien verpflichten sich jeweils, mündliche, schriftliche oder elektronische (gleich auf welchem Datenträger/Trägermedium) Informationen, die sie von den anderen Parteien erlangen, vertraulich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass Dritte keine Kenntnis hiervon erlangen können. Sie sichern zu, dass diejenigen Mitarbeiter, die derartige Informationen erhalten, zur Wahrung der Vertraulichkeit in dem Umfang verpflichtet werden, wie sie selbst. Dies gilt nicht, wenn aus gesetzlichen Gründen eine Offenlegung unabdingbar oder der Partner aus gesetzlichen Gründen zur Auskunft verpflichtet ist.
- (2) Die Weitergabe oder Offenlegung vertraulicher Informationen durch die empfangende Partei an Dritte muss gegenüber der offenbarenden Partei angezeigt werden. Die empfangende Partei verpflichtet sich, Informationen ausschließlich ausgewählten Dritten (z. B. Beratern) und Mitgliedern ihrer Aufsichtsgremien bzw. Mitarbeitern verbundener Unternehmen zu offenbaren, die für Zwecke der Anbahnung und Abwicklung der beabsichtigten Zusammenarbeit Zugang erhalten müssen und von der empfangenden Partei zur Vertraulichkeit in dem Umfang verpflichtet wurden, wie sie selbst durch diese Erklärung wird.
- (3) Die Verpflichtung gemäß vorstehender Absätze 1 und 2 zur Wahrung der Vertraulichkeit der erlangten Informationen schließt insbesondere die Pflicht ein, vertrauliche Informationen nicht für Wettbewerbszwecke gegenüber den anderen Parteien oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG oder Dritten zu nutzen oder einem verbundenen Unternehmen i.S.v. § 15 AktG oder Dritten zu verschaffen.
- (4) Als Dritte gelten nicht
  - a) kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtete Berater der Partner (insb. Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer),
  - b) verbundene Unternehmen der jeweiligen Partei im Sinne von §§ 15 ff. AktG, bei denen keine private Beteiligung vorliegt.
- (5) Der empfangende Partner verpflichtet sich ferner, im Falle einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung vertraulicher Informationen, dieses der offenbarenden Partei vor Offenlegung mitzuteilen.
- (6) Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Erklärung sind sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Partner, die insbesondere während der Kooperation gegenseitig offengelegt werden, sowie die Inhalte der getroffenen Absprachen, insbesondere
  - finanzielle, technische, rechtliche, steuerliche Informationen, die die Geschäftstätigkeit, die Mitarbeiter oder die Geschäftsführung betreffen,
  - Know-how und Ergebnisse, die im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit erzielt oder verwendet werden,
  - die Beschreibung der geplanten Zusammenarbeit,
  - vertrauliche Kennzahlen in Bezug auf Biomüllanlieferungen,
  - die in Aussicht genommenen Zeitpläne, Ziele und Ideen im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit,
  - andere nicht öffentlich verfügbare Informationen, die die Partner im Rahmen der geplanten Zusammenarbeit über die anderen Parteien oder Dritte erlangen,

- Informationen über die anderen Parteien und mit dieser i.S.v. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen bzw. deren jeweilige Gesellschafter und deren finanziellen und technischen Status, sowie deren Vertragspartner,
- die Tatsache, dass vertrauliche Informationen zwischen den Partnern ausgetauscht werden und die Existenz und der Inhalt dieser Vereinbarung.

(7) Vertrauliche Informationen sind nicht Informationen, die

- a) zur Zeit ihrer Offenlegung gegenüber dem empfangenden Partner bereits öffentlich bekannt waren – nachweisbar durch bereits vor der Mitteilung bzw. Offenbarung verfasste Dokumente,
- b) nach ihrer Offenlegung gegenüber dem empfangenden Partner ohne dessen Verschulden veröffentlicht werden,
- c) dem empfangenden Partner nachweislich schon vor Offenlegung bekannt waren oder
- d) der empfangende Partner sich unabhängig von dem offenbarenden Partner zulässigerweise beschafft hat
- e) nach gesetzlichen Bestimmungen, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung oder aufgrund der Regelwerke einer Börse zu veröffentlichen sind oder an Behörden, Gerichte oder Dritte weiterzugeben sind. In diesem Fall ist der andere Partner unverzüglich und soweit rechtlich zulässig, möglich und zumutbar vor der Veröffentlichung oder Weitergabe der Informationen zu unterrichten. Es darf nur der Teil der vertraulichen Informationen offen gelegt oder weitergegeben werden, der einer entsprechenden Verpflichtung unterliegt.

(8) Soweit ein Partner schriftliche Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, oder vertrauliche Informationen in sonstiger kopierfähiger Form überlassen werden, ist die Anfertigung von Kopien ausschließlich zum Zwecke der Durchführung der beabsichtigten Zusammenarbeit erlaubt.

(9) Die Partner erkennen an, dass alle Unterlagen, welche vertrauliche Informationen verkörpern, im Eigentum des herausgebenden, mitteilenden bzw. offenbarenden Partners bleiben. Sämtliche überlassenen Unterlagen, die der empfangende Partner über die Zusammenarbeit erhalten hat, sowie alle hierüber angefertigten Kopien und eigene Aufzeichnungen sind unverzüglich auf Weisung des offenbarenden Partners zurückzugeben oder zu vernichten. Der empfangende Partner hat an derartigen Unterlagen/Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht. Gleiches gilt für die Löschung elektronischer Daten, welche im Umfang des im Geschäftsverkehr üblichen Löschverfahrens der jeweiligen Betriebssysteme zu erfolgen hat. Vertrauliche Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die Pflicht zur Herausgabe, Zerstörung oder Löschung besteht nicht, wenn der andere Partner gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder auf behördliche oder gerichtliche Anordnung zur Aufbewahrung verpflichtet ist.

## **§ 7 Änderung und Ergänzung des Vertrages**

(1) Dieser Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen - soweit für diese nicht eine notarielle Beurkundung erforderlich ist - ebenfalls der Schriftform, die in einer von beiden Seiten unterzeichneten Vertragsurkunde niederzulegen ist.

(2) Auch Vereinbarungen über Erleichterungen dieses Formerfordernisses bedürfen einer solchen Schriftform.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft. Die Verpflichtungen der Parteien zur Geheimhaltung, die in dieser Erklärung enthalten sind, gelten auch für einen Zeitraum von drei Jahren nach Beendigung der Zusammenarbeit.

(2) Diese Vereinbarung unterliegt ausschließlich deutschem Recht.

(3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist Nauen.

(4) Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung tritt eine Bestimmung, die, soweit rechtlich möglich, wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Nichtigkeit, Unwirksamkeit oder Undurchsetzbarkeit bedacht hätten. Im Falle einer Lücke gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, von der unter Berücksichtigung des Vertrages im Übrigen anzunehmen ist, die Parteien hätten sie vereinbart, wären sie sich der Lücke bewusst gewesen.

Landkreis Havelland:

_____	_____	_____	_____
Ort und Datum	Unterschrift	Ort und Datum	Unterschrift

Landkreis Stendal:

_____	_____	_____	_____
Ort und Datum	Unterschrift	Ort und Datum	Unterschrift

Landkreis Ostprignitz-Ruppin:

_____	_____	_____	_____
Ort und Datum	Unterschrift	Ort und Datum	Unterschrift

Landeshauptstadt Potsdam:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum                      Unterschrift                      Ort und Datum                      Unterschrift

Stadt Brandenburg an der Havel:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum                      Unterschrift                      Ort und Datum                      Unterschrift

Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH:

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum    Unterschrift

**Anlagen:**

Anlage 1 – Satzung des Zweckverbands

Anlage 2 – Gesellschaftsvertrags der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH

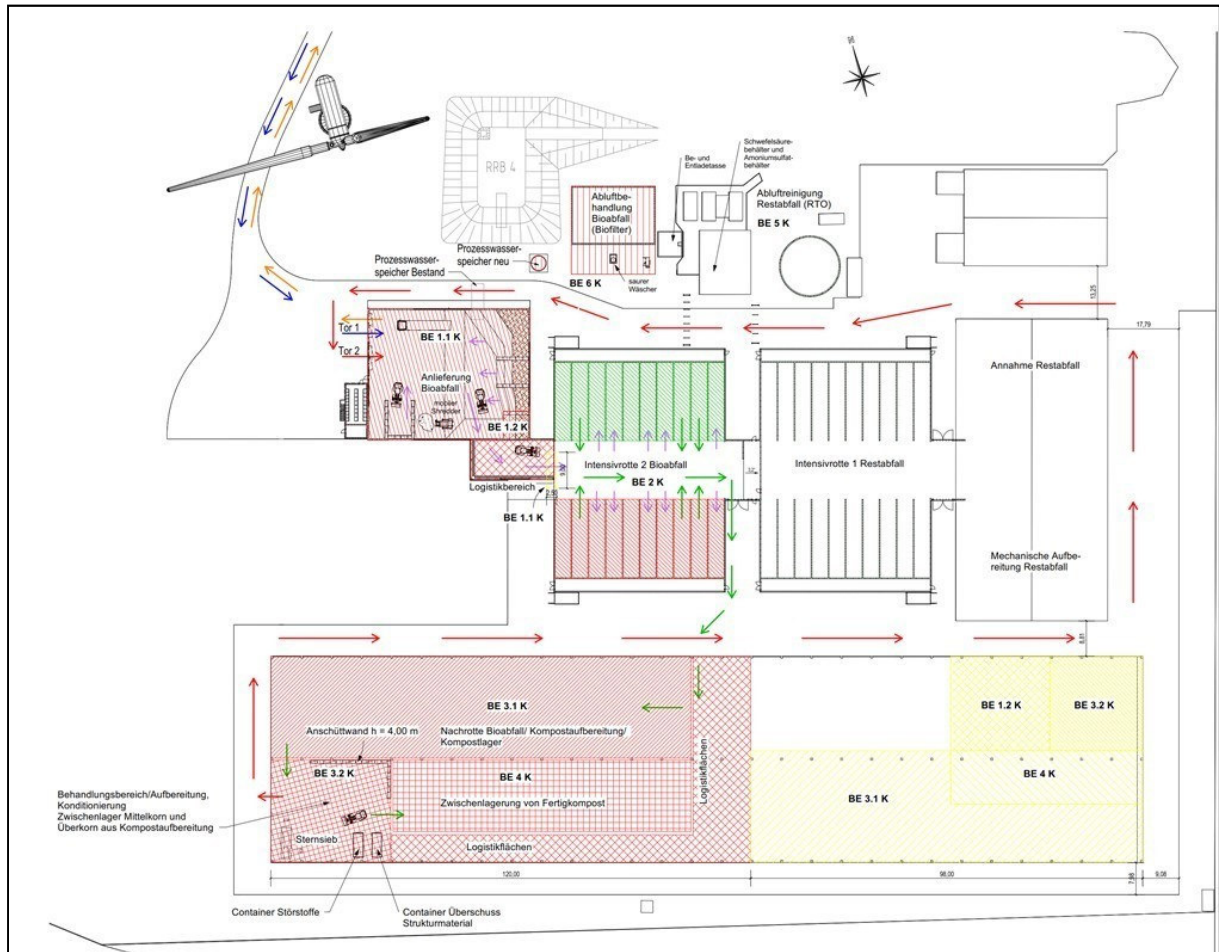
Anlage 3 – Übersicht übergehende Anlagenteile

Anlage 3:

**Übergehende Anlagenteile:**

1. Rottehalle 2 mit 20 Intensivrotteboxen und technischer Einrichtung (Betriebseinheit BE 2 K gemäß Genehmigungsantrag zum Bauabschnitt 1)
2. Nachrottehalle 2 Einrichtung (Betriebseinheit BE 3.1K, BE 3.2 K, BE 4 K gemäß Genehmigungsantrag zum Bauabschnitt 1)

Auszug aus Genehmigungsunterlagen BA 1





## **Erläuterung der Grundlagen der Wirtschaftlichkeit einer Kooperation zur gemeinsamen Verwertung von Bioabfällen**

### **Ausgangslage**

Die im Rahmen des Zweckverbandes Bioabfallverwertung Schwanebeck kooperierenden Landkreise und Städte haben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (örE) gemäß der §§ 6 (Umsetzung Abfallhierarchie) und 8 KrWG (Pflicht der bestmöglichen Verwertung) jeweils die Pflicht, die Ihnen im Rahmen der Biotonnensammlung überlassenen Bioabfälle möglichst hochwertig zu verwerten.

Die beste hierfür verfügbare Technik stellt aktuell die Vergärung von Bioabfällen zur Biogaszeugung und die anschließende Kompostierung der Gärreste dar.

Bundesweit und insbesondere regional stehen über den privaten Entsorgungsmarkt keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung, die sowohl eine bestmögliche Emissionsminderung ermöglichen als auch in der Lage sind, Bioenergie zu erzeugen. Im Jahr 2019 wurde eine landesweite Marktanalyse durchgeführt und fortgeschrieben. Diese zeigte deutlich die Nichtverfügbarkeit von entsprechenden Kapazitäten für Abfälle aus dem westlichen Bereich des Landes Brandenburg. Insbesondere auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Steigerung der getrennt erfassten Mengen an Bioabfällen aus Biotonne. Vielmehr werden die Bioabfälle in der Region West-Brandenburg / Sachsen-Anhalt derzeit überwiegend in Anlagen verwertet, die nach dem Prinzip der offenen Mietenkompostierung betrieben werden. Wegen der fehlenden Abluftfassung und -reinigung verfügen diese Anlagen nach Maßgabe der Technischen Anleitung Luft (TA Luft) und nach Ablauf einer fünfjährigen Übergangsfrist nur noch vorübergehend über eine Betriebserlaubnis bis zum November 2026. Ein erforderlicher privater Zubau ist ohne kontrahierte Mengen über einen langen Zeitraum im Moment nicht zu erwarten.

Die in Umsetzung der gesetzlich geforderten Recyclingpflichten von den örE intensivierete Bioabfallsammlung wird in den nächsten Jahren zu einer weiter wachsenden Bioabfallmenge führen. Auf Grund der derzeitig nicht ausreichend verfügbaren Anlagenkapazität wird dies überwiegend nur in nach dem Stand der Technik vollständig neu zu errichtenden Bioabfallverwertungsanlagen möglich sein.

Die vielfach in der Region West-Brandenburg/ Sachsen-Anhalt vorhandenen landwirtschaftlichen Biogasanlagen sind nicht für die Mitverwertung von potentiell stoffhaltigen Bioabfällen aus kommunaler Sammlung ausgelegt. Sie verfügen nicht über die erforderliche Genehmigung zur Behandlung von Bioabfällen aus der kommunalen Sammlung, da sie insbesondere nicht über Anlagenteile zur geschlossenen Übernahme von Bioabfällen, zur Nachkompostierung der Gärreste und über eine erforderliche Abluftreinigung verfügen.

Die kommunalen fünf Partner verfügen einzeln nicht über eine für einen technisch-wirtschaftlichen Betrieb mindestens erforderliche Menge von ca. 20.000 Mg/a an Bioabfällen, so dass für den Betrieb einer neu zu errichtenden Anlage in jedem Fall die Abfallmengen mehrerer Kommunen zusammengetragen werden müssen.





## Beschluss zur Zusammenarbeit 2022

Vor diesem Hintergrund haben die 5 Partner im Jahr 2022 jeweils in ihren Gremien beschlossen, eine Kooperation mit dem Ziel vorzubereiten, am Betriebsstandort Schwanebeck im Landkreis Havelland eine bereits für die geschlossene Kompostierung von Bioabfällen inkl. Abluftreinigung geeignete bisherige Anlage zur Mechanisch-Biologischen Behandlung von Restabfällen umzunutzen und um eine Vergärungsstufe zu erweitern, um dort gemeinsam ihre erfassten Bioabfälle zu verwerten.

Bereits mit den jeweiligem Gremienbeschlüssen in 2022 wurde den Gremien der Wirtschaftlichkeitsnachweis einer solchen Zusammenarbeit erstmals vorgestellt und wird mit vorliegender Darstellung aktualisiert.

Gemäß der im Rahmen ihrer Zusammenarbeit aufgestellten Abfallaufkommensprognosen steigen die von den Partnern insgesamt erfassten Bioabfallmengen von ca. 29.000 Mg/a im Jahr 2022 auf voraussichtlich ca. 32.500 Mg/a im Jahr 2025 und 37.500 Mg/a im Jahr 2030. Wegen der dann insbesondere in den Landkreisen Ostprignitz-Ruppin und Havelland noch verbleibenden Anschlusspotentiale für zusätzliche haushaltsnahe Biotonnen, ist zu erwarten, dass die erfassten Mengen in den Folgejahren noch weiter ansteigen.

	2022	2023	Min 2025	Norm 2025	Max 2025	Min 2030	Norm 2030	Max 2030
Havelland	5.291 Mg	<b>6.056 Mg</b>	7.067 Mg	<b>7.691 Mg</b>	9.394 Mg	11.381 Mg	<b>11.484 Mg</b>	18.887 Mg
Ostprignitz-Ruppin	1.444 Mg	<b>1.505 Mg</b>	1.574 Mg	<b>1.769 Mg</b>	1.940 Mg	1.574 Mg	<b>2.367 Mg</b>	3.268 Mg
Stendal	11.973 Mg	<b>12.345 Mg</b>	11.194 Mg	<b>11.910 Mg</b>	12.655 Mg	10.645 Mg	<b>12.517 Mg</b>	14.671 Mg
Potsdam	8.148 Mg	<b>8.350 Mg</b>	8.263 Mg	<b>8.633 Mg</b>	8.997 Mg	8.388 Mg	<b>8.764 Mg</b>	9.132 Mg
Brandenburg	2.238 Mg	<b>2.290 Mg</b>	2.250 Mg	<b>2.400 Mg</b>	2.400 Mg	2.250 Mg	<b>2.400 Mg</b>	2.650 Mg
Summe	<b>29.094 Mg</b>	<b>30.546 Mg</b>	<b>30.348 Mg</b>	<b>32.403 Mg</b>	<b>35.385 Mg</b>	<b>34.239 Mg</b>	<b>37.532 Mg</b>	<b>48.609 Mg</b>

Auf Grund dieser Mengenprognose und im Einklang mit den individuellen Ausbauzielen der beteiligten öRE haben die Projektpartner im Herbst 2022 folgende Planmengen als langfristigen Behandlungskapazitätsbedarf angegeben, die als Grundlage der technischen Planung zur Anlagenerweiterung herangezogen wurden:



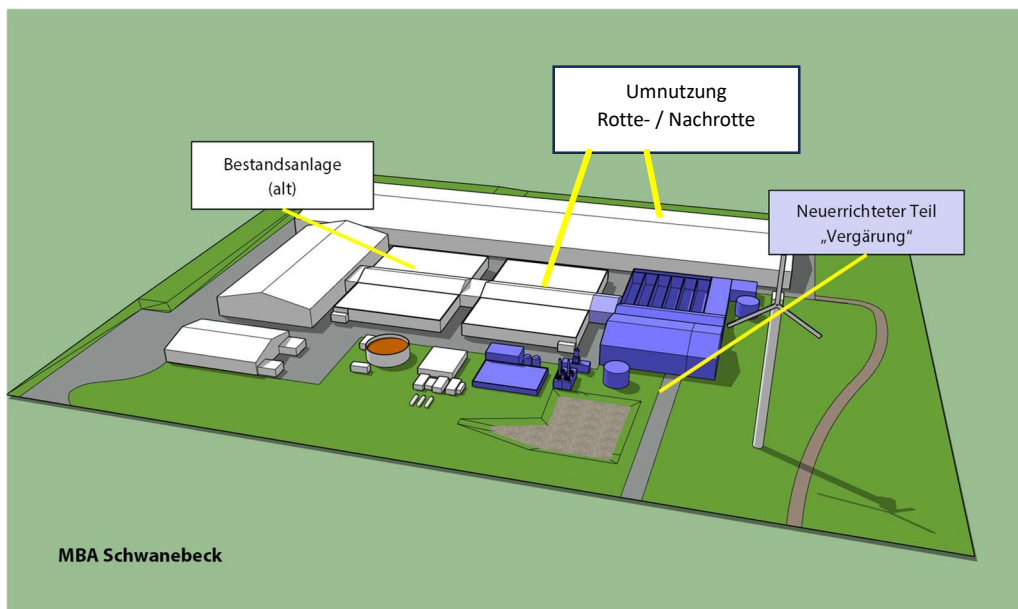
Landkreis Havelland	12.000 Mg/a
Landkreis Stendal	11.500 Mg/a
Landeshauptstadt Potsdam	8.700 Mg/a
Landkreis Ostprignitz-Ruppin	3.000 Mg/a
Stadt Brandenburg an der Havel	2.600 Mg/a
<b>Summe:</b>	<b>37.800 Mg/a</b>

### Technisch-wirtschaftliches Konzept

Die von den Partnern gemeinsam unter Federführung des Landkreises Havelland und seiner Betriebsgesellschaft abh mbH angestoßenen Planungen zeigen, dass sich am Standort Schwanebeck, die Anlagenstruktur der dortigen Bestandsanlage in zwei Bauabschnitten so umbauen bzw. erweitern lässt, dass dort eine betriebswirtschaftlich und technisch sinnvolle Errichtung einer Bioabfallvergärungsanlage möglich ist. Diese ermöglicht dann die hochwertige Verwertung (Vergärung) von 40.000 Mg/a an Bioabfällen aus der kommunalen Sammlung der beteiligten Projektpartner.

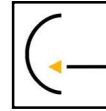
Die unten dargestellte Anlagenskizze zeigt, dass für einen Umbau bzw. eine Erweiterung der Bestandsanlage zu einer Vergärungsanlage nur die blau eingezeichneten Anlagenteile zusätzlich zu errichten sind.

Die für die Rotte und Nachrotte benötigten Anlagenteile können dagegen von der Bestandsanlage übernommen und umgenutzt werden:



Die Errichtung der Vergärungsanlage erfolgt in zwei Bauabschnitten.

Mit Genehmigungserteilung für eine Kapazitätserhöhung und Errichtung einer geschlossenen Annahmehalle für die Bioabfälle in **Bauabschnitt 1** können ab 2025 neben den Abfällen aus dem Landkreis Havelland auch die Abfälle der übrigen Partner dort in einem geschlossenen Kompostierungsverfahren behandelt werden.



Diese Vorlaufphase einer gemeinsamen geschlossenen Kompostierung ist sinnvoll und erforderlich, um im Anlagenbetrieb Erfahrungen mit den unterschiedlichen Sammelqualitäten aus städtischen und ländlichen Strukturen der beteiligten Kommunen einzuholen.

Die vollständige Errichtung der Vergärungsstufe wird dann in **Bauabschnitt 2** bis zum Jahr 2027 abgeschlossen sein.

Für die Nutzung des erzeugten Biogases ist die Erzeugung von Biomethan und die anschließende Einspeisung und Vermarktung über das Erdgasnetz vorgesehen. Dieses bietet im Vergleich zu einer reinen Strom- und Wärmeerzeugung eine höhere Binnenwirtschaftlichkeit.

Das insgesamt im Laufe der Jahre 2025 bis 2028 geplante Investitionsvolumen beträgt gemäß aktueller Baukostenschätzung 22,2 Mio. EUR netto, das über Kreditaufnahme der gemeinsam von Zweckverband und abh GmbH zu gründenden Bioabfallgesellschaft finanziert werden soll.

Die sich unter Berücksichtigung der Betriebskosten, der Energieerlöse und der Finanzierung dieser Investition ergebenden spezifischen Behandlungskosten liegen gemäß Betriebskostenprognose im Mittel bei 70,83 EUR/Mg netto.

Die sich im Verlauf der ersten 15 Betriebsjahre voraussichtlich ergebenden kalkulatorischen Bruttobeträge der zu erwartenden Verwertungsumlage auf Preisbasis 2023 sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Die höhere Wirtschaftlichkeit einer Umnutzung des Standortes Schwanebeck für die Umsetzung einer Bioabfallvergärung gegenüber einer möglichen Ausschreibung dieser Leistung ist in der folgenden Tabelle ersichtlich:

Gesamtverwertungs- kosten netto	EU weite Vergabe	Kooperation Schwanebeck
	33.000 Mg/a	40.000 Mg/a
Grundstückskosten	0,64 €/Mg	0,04 €/Mg
Kapitalkosten	59,92 €/Mg	37,43 €/Mg
Instandhaltung	13,82 €/Mg	10,60 €/Mg
Betriebskosten	43,23 €/Mg	39,49 €/Mg
Gemeinkosten + Gewinn	11,76 €/Mg	5,69 €/Mg
Entsorgungskosten	4,84 €/Mg	3,30 €/Mg
Verwertungskosten Kompost	4,90 €/Mg	5,09 €/Mg
<b>Summe Kosten</b>	<b>139,11 €/Mg</b>	<b>101,64 €/Mg</b>
Erlöse	<b>-30,66 €/Mg</b>	<b>-30,81 €/Mg</b>
<b>Gesamtkosten abzl. Erlöse</b>	<b>108,45 €/Mg</b>	<b>70,83 €/Mg</b>

Das dargestellte Ergebnis beruht auf einer Kostenvergleichsrechnung, der jeweils eine detaillierten Prozesskostenrechnung zu Grunde liegt. Für die anzusetzenden Personal- und Maschinenaufwendungen wurden Betriebsdaten aus dem Betrieb vergleichbarer Verwertungsanlagen sowie Betriebsdaten der abh GmbH herangezogen. Die berücksichtigten Baukosten entsprechen dem Baukostenniveau im Oktober 2023. Für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten wurde ein kalkulatorischer Zinssatz von 3 % angesetzt.

Aufgrund der fehlenden Verfügbarkeit von Vergärungsanlagen in der Region sind mögliche Alternativen durch private Anbieter in jedem Fall neu zu errichten. Die hierfür erforderlichen Plankosten für eine Behandlungsanlage gleicher Qualität sind in der Tabelle den Behandlungskosten des Standortes gegenübergestellt und liegen erheblich höher (108,45 €/Mg gegenüber 70,83€/Mg)

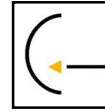


Ursache des großen Gesamtkostenunterschiedes ist die erhebliche Einsparung, die sich in der Anlage Schwanebeck durch die Nutzung bestehender Bauwerke für die Intensivrotte und die Nachrotte ergeben. Dies wird auch dadurch möglich, dass die Kooperation der fünf Partner durch Bündelung ihrer Bioabfallmengen in der Lage ist, eine Verwertungsanlage mit einer höheren Kapazität zu errichten und zu betreiben, als dies private Entsorger üblicherweise tun. Hierdurch entstehen zusätzliche positive Skaleneffekte bei den Behandlungskosten.

### **Ökobilanzielle Vorteilhaftigkeit**

Ökobilanziell ist nach Untersuchungen des Umweltbundesamtes mit der hochwertigen Verwertung des Bioabfalls über Vergärung und Gärrestkompostierung, bezogen auf die Gesamtanlagenmenge eine Gesamtentlastung von 7.680 Mg an CO<sub>2</sub>-Äquivalenten pro Jahr verbunden. Zusätzlich wird ein Beitrag zur Bereitstellung klimaneutraler wärmenetzfähiger Bioenergie geleistet, der in den kommenden Jahren noch an Bedeutung gewinnen wird.

Zu erwähnen ist zudem der Beitrag zur Schließung regionaler Nährstoffkreisläufe, da der regional erzeugte Kompost wieder durch die regionalen Landwirte und Gärtner eingesetzt werden wird und eine Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit in der Region fördert.

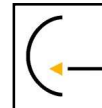


## Öffentliches Interesse an der Errichtung einer hochwertigen Bioverwertung

### Landesstrategie des Landes Brandenburg zur Umsetzung der Getrennterfassung von Bioabfällen und zur hochwertigen Verwertung

- Im Jahr 2014 hat das Umweltministerium Land Brandenburg die Landesstrategie zur Umsetzung der Getrennterfassung von Bioabfällen verabschiedet, wonach alle öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) im Land Brandenburg ihre Erfassungssysteme so ausbauen sollen, dass bis zum Jahr 2020 eine Erfassungsmenge von mindestens 30 kg/Ew, an Bioabfällen über Biotonne erreicht wird.
- Gleichzeitig sollten alle örE möglichst die Vorbereitung der hochwertigen Verwertung, also der Kombination aus Biogas- und Komposterzeugung, betreiben.
- Im Jahr 2019 hat das Land nach weiterer Analyse der Situation in Bezug auf die Verfügbarkeit hochwertiger Verwertungskapazitäten die Bildung von kommunalen Kooperationen in den drei Planungsregionen Ost, West und Süd empfohlen, um hier jeweils eine gemeinsame Erfüllung der Aufgabe der Schaffung von Verwertungskapazitäten zu erreichen. Eine damalige Marktanalyse zeigte deutlich die Nichtverfügbarkeit von entsprechenden Kapazitäten im westlichen Brandenburg, insbesondere auch vor dem Hintergrund der zu erwartenden Steigerung der getrennt erfassten Mengen an Bioabfällen aus Biotonne.
- Für die Planungsregion West haben sich unter Federführung des Landes die überwiegenden der jetzigen Zweckverbandsmitglieder im September 2020 zu einer Arbeitsgruppe zusammengefunden, wobei von Anfang an die Nutzung der Anlage in Schwanebeck vorgesehen war, da diese perspektivisch zu einer Hälfte nicht mehr für die Restabfallverwertung erforderlich war und deshalb für eine zukünftige Bioabfallverwertung umgenutzt werden konnte.
- Der mehrjährige Planungs- und Abstimmungsprozess zur Kooperationsbildung findet nun im vorliegenden Antrag zur Gründung eines Zweckverbandes seinen formalen Abschluss.

Die Gründung einer Verwertungsgesellschaft in Verbindung mit der Gründung eines Zweckverbandes liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und ermöglicht die Schaffung der Entsorgungssicherheit für die beteiligten Kommunen zu wirtschaftlichen Konditionen. Sie dient zudem der Schaffung von hochwertigen Verwertungskapazitäten im Einklang mit der Strategie des Landes Brandenburg zur Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle. Sie führt zur Schaffung dringend benötigter – und zum aktuellen Zeitpunkt nicht verfügbarer – Verwertungskapazitäten. Darüber hinaus befinden sich diese Verwertungskapazitäten in räumlicher Nähe zu den Partnern der Kooperation, so dass für die Bioabfallverwertung übermäßig lange Transportwege vermieden werden können (Einhaltung des Prinzips örtlichen Nähe). Schließlich führt dies zu einer langjährigen Entsorgungssicherheit durch Sicherung von Verwertungskapazitäten zu stabilen Verwertungskonditionen.



## **Analyse Chancen / Risiken**

Die Gründung des Zweckverbandes liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse und ermöglicht die Schaffung der Entsorgungssicherheit für die beteiligten Kommunen.

### **Geringes Genehmigungs-/ Errichtungsrisiko**

- Auch ohne Errichtung zusätzlicher Bauten ist der technische Anlagenkern der Intensivrotte Schwanebeck bereits geeignet, Bioabfälle rechtskonform zu kompostieren und zu verwerten.
- Das in Genehmigung befindliche Bauvorhaben des Bauabschnittes 1 dient der komfortablen Übernahme und Sichtung der Anlieferungen der verschiedenen Körperschaften sowie der Betriebskostenoptimierung im Bereich der Luftbehandlung.
- Der weitere Zubau der Vergärung und Biogasgewinnung kann ohne Störung des sonstigen Anlagenbetriebes erfolgen.

Durch das gewählte mehrstufige Vorgehen in Ergänzung der schon in Betrieb befindlichen und genehmigten Bestandsanlagen besteht ein geringes Genehmigungs-/Errichtungsrisiko, das zudem jederzeit beherrschbar ist.

### **Geringes Betriebsrisiko**

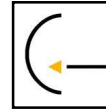
- Durch die gewählte Betriebsform der Tunnelrotte und Tunnelvergärung kann eine anteilige Außerbetriebnahme einzelner Tunnel zur Wartung / Reparatur / Sanierung erfolgen, ohne dass der Gesamtbetrieb maßgeblich beeinflusst wird.
- Durch die detaillierte verfahrenstechnische Überwachung aller Betriebsprozesse können Abweichungen frühzeitig erkannt werden und schadensarm behoben werden.

Durch das gewählte Anlagendesign lässt sich ein stabiler Dauerbetrieb leicht beherrschen. Die Behebung bekannter technischer Probleme aus anderen Anlagen gehören zum Schulungsumfang des einzusetzenden Betriebspersonals.

### **Investitionskostenrisiko**

- Die Aufspaltung des Gesamtvorhabens auf zwei Bauabschnitte teilt und streckt das Investitionskostenrisiko.
- Die aktuell erheblichen Baukostensteigerungen der Jahre 2022 und 2023 sind in den aktuellen Gesamtkosten- und Betriebskostenprognosen berücksichtigt.
- Ggf. weitere Preissteigerungen treffen Unternehmen, die eine vergleichbare Technik vollständig neu errichten müssen, härter als das hier projektierte Vorhaben, da ein gut funktionierender Altbestand weitergenutzt werden kann.

Die Investitionskostenrisiken sind grundsätzlich überschaubar, durch Nutzung des Altbestandes trägt der Neubauanteil nicht so stark zu den Gesamtbetriebskosten bei wie bei vergleichbaren Neuanlagen.



### **Auslastungsrisiko**

- Technisch ist der Anlagenbetrieb auch mit einer geringeren Menge als der Nennmenge möglich.
- Wirtschaftlich optimal ist eine Erreichung der Planmenge.
- Die gesetzlichen Vorgaben zum Klimaschutz und die Verpflichtungen zur Getrennterfassung von Abfällen führen zu einer Steigerung der erfassten Bioabfallmengen bei den Partnern.
- Durch die Regelungen des Zweckverbandes stehen diese gemeinsamen Mengen für die Auslastung der Anlage zur Verfügung.
- Durch die Vereinbarung zur Gründung des Zweckverbandes wird die Auslegung der Anlage auf einen sinnvollen Erwartungswert ausgerichtet, der Anfang der 2030er Jahre erreicht werden wird.
- Eine Anwerbung zusätzlicher Mengen von Dritten ist für den wirtschaftlichen Betrieb der Anlage nicht erforderlich.

Die Zusammenarbeit der ÖRE im Zweckverband führt zur Beherrschung dieses Auslastungsrisikos.

### **Chancen Vermarktung Biogas**

- Die Erzeugung von Biomethan ermöglicht eine Nutzung im Bereich der klimaneutralen Wärmeversorgung, durch die sich im Ergebnis von Aufwand und Nutzen ein höherer Erlös erzielen lässt, als durch Verstromung.
- Für die Wirtschaftlichkeitsprognose wurden konservative Annahmen zu Grund gelegt.

Die Biogasvermarktung bietet deutliche Chancen der wirtschaftlichen Verbesserung ggü. der prognostizierten mittleren Ertragserwartung.

### **Chancen Vermarktung Kompost / Entsorgungssicherheit**

- Hauptziel der hochwertigen Verwertung der Bioabfälle ist die schadlose stoffliche Umwandlung in Komposte
- Die strukturelle Nachfrage nach humusbildendem Kompost auf den sandigen Böden in Brandenburg und im nördlichen Sachsen-Anhalt ist hoch, jüngst verstärkt durch die starke Kostensteigerung im Bereich der Düngemittelbeschaffung
- Für die Wirtschaftlichkeitsprognose wurden konservative Annahmen zu Grund gelegt, die die in der Vergangenheit übliche Abgabe zu Null bzw. mit Übernahme der Transportkosten berücksichtigt

Die Vermarktung von Kompost bietet deutliche Chancen der wirtschaftlichen Verbesserung ggü. der prognostizierten mittleren Ertragserwartung



## Ergebnis der Nutzwertanalyse

Die in vorliegender Wirtschaftlichkeitsanalyse aufgeführten Diskussionspunkte lassen sich in einer Nutzwertanalyse mit den Kriterien Betriebskosten, Baukostenrisiko, Betriebsrisiko, Auslastungsrisiko, Sicherstellung der Hochwertigkeit und Entsorgungssicherheit im zusammenfassenden Vergleich von monetären und qualitativen Kriterien wie folgt darstellen.

Je Kriterium werden zwischen 0 und 100 Punkte vergeben. Bei monetären Kriterien erhält eine Option mit doppelt so hohen Kosten wie die wirtschaftlichste Option 0 Punkte und die wirtschaftlichste Option 100 Punkte. Dazwischenliegende Werte werden interpoliert.

		Gewichtung	Variante Ausschreibung		Variante Errichtung Schwanebeck	
			Ausprägung	Kriterienpunkte	Ausprägung	Kriterienpunkte
1	Betriebskosten	60%	108,45 €/Mg	46,89	70,83 €/Mg	100,00
2	Baukostenrisiko	10%	Gesamter Bauteil	50,00	Nur für Zubau	75,00
3	Betriebsrisiko	10%	Fremdunternehmen, über Vertrag abgesichert	100,00	Eigenes Unternehmen, das auf erfahrenen Betrieb zurückgreifen kann	75,00
4	Auslastungsrisiko	5%	Nicht für kommunale Kunden	100,00	Ist von Kommunen zu tragen, aber beherrschbar	75,00
5	Sicherstellung Hochwertigkeit	5%	Vertraglich fixiert, begrenzt kontrollierbar	75,00	Eigene Kontrolle	100,00
6	Entsorgungssicherheit	10%	Anlagen nicht Verfügbar, Zubau erforderlich	25,00	Anlage betriebsbereit, Erweiterung muss noch errichtet werden	75,00
<b>Gewichtete Gesamtpunktzahl</b>				<b>54,38</b>		<b>91,25</b>

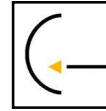
Im Ergebnis der Nutzwertanalyse unter Berücksichtigung relevanter Risiken ergibt sich für die Variante der Gesellschaftsgründung zur Errichtung einer Vergärungsanlage in Schwanebeck gegenüber einer Variante der Ausschreibung der Bioabfallmengen eine deutlich höhere Gesamtpunktzahl als Ausdruck einer größeren Wirtschaftlichkeit.

## Zusammenfassung

Die Gründung einer Gesellschaft zur Behandlung der Bioabfälle über einen gemeinsamen Zweckverband ist im Ergebnis des Wirtschaftlichkeitsvergleichs **wirtschaftlicher** im Sinne einer **sparsamen Haushaltsführung** als ein privates Leistungsangebot, da es deutlich günstiger ist als ein qualitativ vergleichbares privates Leistungsangebot und es zudem aktuell keine privaten Kapazitäten in ausreichendem Umfang gibt, die im Rahmen eines Vergabeverfahrens gewonnen werden könnten.

Aus kommunal-wirtschaftlicher Sicht führt die Gründung der Bioabfallverwertung Schwanebeck GmbH sowie – damit einhergehend – des Zweckverbands Bioabfallverwertung Schwanebeck zu keiner signifikanten Belastung der kommunalen Haushalte, da über die Umlagefinanzierung die Kosten für den Anlagenbau gebührenfinanziert werden. Auch ein erhöhter Gebührenbedarf ist





dadurch nicht zu befürchten, da die veranschlagten Kosten zu geringerer Gebührenbelastung führen als das erwartete Ergebnis einer Ausschreibung für Leistungen gleich hoher Qualität. Die Chancen, insbesondere in Hinblick auf die bestehenden Vorteile in Bezug auf Entsorgungssicherheit sowie einer – politisch gewünschten und zukünftig rechtlich erforderlichen – umweltfreundlichen Entsorgung, überwiegen vorliegend aus kommunal-wirtschaftlicher Sicht die bestehenden – ggf. haushälterischen - Risiken.

Die Gründung einer Gesellschaft zur Behandlung der Bioabfälle ist **besser**, im Sinne sozialer und ökologischer Aspekte, und durch die direkte Einflussnahme der Kommunen auf die Führung der Anlage auch verlässlicher im Vergleich zu einer Ausschreibung und damit zu einer Erbringung durch Private Unternehmen.

Im Einklang mit den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes erhalten die Kommunen, die zukünftig den Zweckverband bilden werden, für ihre Bioabfälle einen nach dem Stand der Technik errichteten hochwertigen und besonders wirtschaftlichen Verwertungsweg, der für mindestens 20 Jahre die erforderliche Entsorgungssicherheit bietet.

Die Gründung einer Gesellschaft zur Behandlung der Bioabfälle über einen gemeinsamen Zweckverband gewährt die erforderliche Entsorgungssicherheit für die Verwertung von Bioabfällen.-

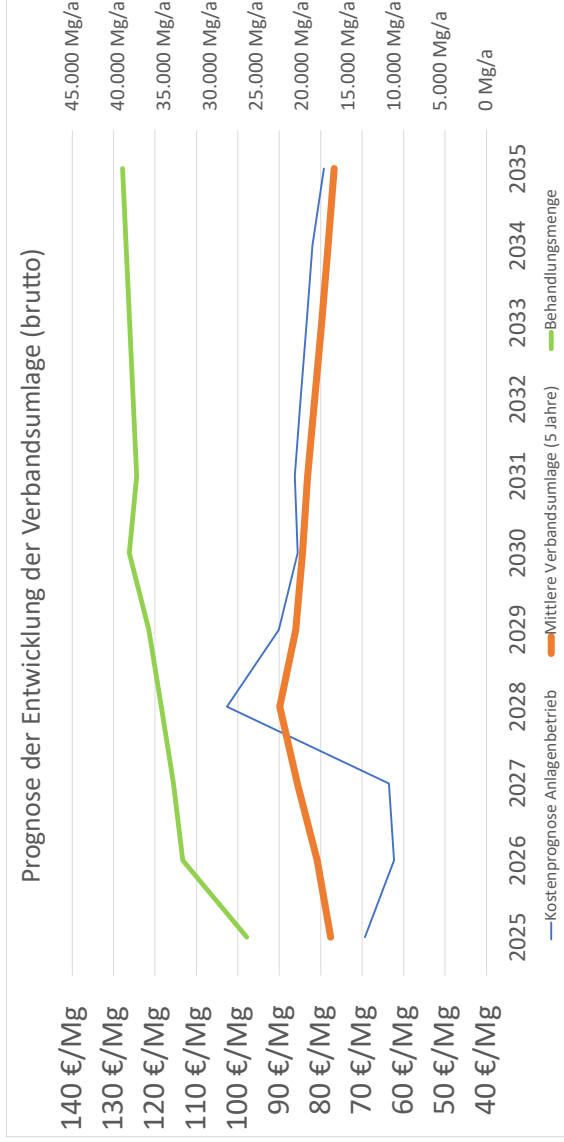
Anlage: Prognose Verwertungsumlage

Berlin, den 30.01.2024, aktualisiert am 13.03.2024

Dipl.-Ing-Heie Erchinger,

GAVIA GmbH & Co.- KG

	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039
<b>Mengenplanung</b>															
HVL	26.000	31.980	33.993	35.327	36.684	38.759	38.000	38.380	38.764	39.151	39.543	39.938	40.338	40.338	40.338
OPR	1.800	1.980	2.178	2.396	2.635	2.859	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
SDL	5.950	11.500	11.615	11.731	11.848	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500	12.500
LHP	8.600	8.600	8.600	8.600	8.600	8.700	8.700	8.700	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900	8.900
BRB	2.000	2.400	2.600	2.600	2.600	2.700	2.900	2.900	2.900	2.900	2.900	2.900	2.900	2.900	2.900
<b>Kostenplanung</b>															
<b>Kosten Anlagenbetrieb Betriebsgesellschaft</b>	1.348.945 €	1.559.174 €	1.646.451 €	2.278.995 €	2.610.620 €	2.622.450 €	2.585.886 €	2.567.833 €	2.549.345 €	2.529.750 €	2.464.648 €	2.443.814 €	2.422.226 €	2.393.386 €	2.363.477 €
<b>Merk auf Anlagenbetriebskosten</b>	256.300 €	296.243 €	312.828 €	547.009 €	496.056 €	498.268 €	491.320 €	482.898 €	484.338 €	480.653 €	468.293 €	464.235 €	460.223 €	454.244 €	449.061 €
<b>Kosten Verband</b>	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €	200.000 €
<b>Kostenprognose jahresspezifisch</b>	1.805.245 €	2.055.417 €	2.159.277 €	3.026.004 €	3.306.876 €	3.320.716 €	3.277.217 €	3.255.746 €	3.233.483 €	3.210.403 €	3.132.911 €	3.108.139 €	3.082.449 €	3.048.010 €	3.012.538 €
<b>Prognose spezifische Verbandumlage</b>	69 €	64 €	64 €	103 €	90 €	86 €	86 €	85 €	83 €	82 €	79 €	78 €	76 €	76 €	75 €
<b>Prognose mehrjähriges Mittel Verbandumlage</b>	78 €	81 €	86 €	90 €	86 €	84 €	83 €	81 €	80 €	78 €	77 €	76 €	76 €	75 €	75 €





IHK Potsdam | Postfach 60 08 55 | 14408 Potsdam

Ernst & Young Law GmbH  
Rechtsanwalts-gesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
z. H. Herrn RA Fabian Dietl  
Arnulfstraße 59  
80636 München

Vorab per E-Mail: [fabian.dietl@de.ey.com](mailto:fabian.dietl@de.ey.com)

Ihre Zeichen/Nachricht vom

-

Ihr Ansprechpartner

Isabelle Henkel  
E-Mail

[Isabelle.henkel@ihk-potsdam.de](mailto:Isabelle.henkel@ihk-potsdam.de)

Tel.

0331 2786 133

Fax

04.03.2024

**Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Potsdam zur Gründung einer kommunalen Gesellschaft privaten Rechts (GmbH) zur hochwertigen Bioabfallvergärung aus 5 Landreisen am Standort Schwanebeck**

Sehr geehrter Herr Dietl, sehr geehrter Koch,

gemäß § 92 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wurde der IHK Potsdam mit Schreiben vom 31.01.2024 Gelegenheit gegeben, zur Gründung einer kommunalen Gesellschaft privaten Rechts (GmbH) Stellung zu nehmen. Die Gründung der kommunalen Gesellschaft privaten Rechts (GmbH) soll der ebenfalls noch zu gründende Zweckverband der Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Stendal sowie den kreisfreien Städten Brandenburg an der Havel und Potsdam vornehmen. Die GmbH soll anschließend eine hochwertige Bioabfallvergärung mit Kompostierung der getrennt gesammelten Bioabfälle aus den genannten Landkreisen und Städten am Standort Schwanebeck bauen und betreiben. Am Standort wird seit rund 25 Jahren eine mechanisch-biologische-Restabfallbehandlungsanlagen durch die Abfallbehandlungsgesellschaft Havelland mbH betrieben.

Grundlagen der Stellungnahme sind:

- Marktanalyse der GAVIA GmbH & Co. KG, Berlin vom 30.01.2024
- Schreiben von Ernst & Young Law GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, München vom 31.01.2024
- Gespräche mit Mitgliedern des IHK-Umwelt- und Energieausschusses
- Analyse der Handlungsoptionen des Landkreises Prignitz für eine hochwertige Verwertung von Bioabfällen, Mai 2023
- Eigene Recherchen, z. B. UBA-Texte

Im Rahmen dieser Stellungnahme sind folgende Merkmale kommunalwirtschaftlicher Tätigkeit dahingehend zu beleuchten, ob Wettbewerbssituationen zum Nachteil der Privatwirtschaft geschaffen werden:

- Vorliegen eines öffentlichen Zwecks (§ 91 Abs. 2 Ziff. 1 BbgKVerf)
- Leistungsfähigkeit der Kommune (§ 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf)
- Beachtung der Subsidiarität, d. h. die Frage, ob private Anbieter die Leistungen nicht wirtschaftlicher erbringen können (§ 91 Abs. 2 Ziff. 2 BbgKVerf)
- Annextätigkeiten (§ 91 Abs.5 BbgKVerf)

### Vorliegen eines öffentlichen Zwecks

Das zu gründende Unternehmen soll Bioabfall aus den genannten fünf Landkreisen und kreisfreien Städten hochwertig verwerten, was in einer Vergärungsanlage mit anschließender Kompostierung erfolgen soll. Die Abfallsammlung und -verwertung gehört prinzipiell zum Kernbereich der Daseinsvorsorge.

### Leistungsfähigkeit der Kommune

Die IHK Potsdam kann aus den vorliegenden Unterlagen nicht einschätzen, ob die mit dem Bau und Betrieb eines Bioabfallverwertungsanlage verbundenen Kosten die beteiligten Kommunen an die Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit bringen.

Nach Sichtung der uns vorliegenden Unterlagen, des gemeinsamen Austauschs sowie Gesprächen mit Unternehmen und weiteren Recherchen, kann unsererseits nicht eingeschätzt werden, inwieweit die beteiligten Kommunen eventuelle bei der Umsetzung entstehende Mehrkosten aufbringen können oder an die Grenzen der Leistungsfähigkeit kommen.

### Subsidiarität

Kern einer jeden Stellungnahme der Wirtschaftskammern zur wirtschaftlichen Bestätigung der öffentlichen Hand ist die Fragestellung, ob privatwirtschaftliche Unternehmen die Leistungen in gleicher Weise respektive wirtschaftlicher erbringen können.

Zielstellungen dieser Regelung (§ 91 Abs. 3 BbgKVerf) sind:

- zum einen, den Vorrang der Privatwirtschaft vor öffentlichen Unternehmen zu gewährleisten dies gehört zu den ordnungspolitischen Grundsätzen einer marktwirtschaftlich verfassten Gesellschaft
- und zum anderen i. S. einer sparsamen Haushaltsführung der öffentlichen Hand, Risiken und wirtschaftliche Belastungen von der örtlichen Gemeinschaft fernzuhalten.





Auf dem Gebiet der Abfallentsorgung sind bundes- und landesweit zahlreiche, insbesondere mittelständisch geprägte Unternehmen tätig.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die private Wirtschaft sind massiv:

- Durch die Gründung des Zweckverbandes wird auf lange Zeit (<20 Jahre) der Biomüll mehrere Landkreise und Kreisfreien Städten dem marktwirtschaftlichen Wettbewerb entzogen. Ziel des zukünftigen Zweckverbandes ist es auch weitere Landkreise zu beteiligen (z.B. LK Prignitz).
- Durch den Entzug des Materials aus dem Wettbewerb der Verwertungsanlagen kommt es hierbei zu Investitionsunsicherheiten für mehr als 20 Jahre von privatwirtschaftlichen Anlagen.
- Ebenfalls wird eine deutliche Verteuerung der Verwertung erwartet, da die Abfälle teilweise über weite Wege transportiert und jeweils in den Landkreisen separat umgeschlagen werden müssen. Dadurch ist zusätzliches Personal, Technik und Lagerhallen in den Sammelgebieten notwendig.
- Da sich diese Anlage nicht dem Wettbewerb stellen muss, sondern durch die Vertragspartner gespeist wird, wird es ebenfalls keine planbare, langfristige Preisbildung geben können. Nachweislich sind die Verwertungskosten in solchen Anlagen höher als in privatwirtschaftlich betriebenen Anlagen.
- Abgesehen von den ökonomischen Folgen für die privatwirtschaftlichen Verwertungsanlagen sind die ökologischen Folgen durch weite Transporte und zusätzliche Umschlaganlagen deutlich höher!
- Des Weiteren soll die Anlage vorerst als Kompostierungsanlage betrieben werden, da die anaerobe Vergärung (laut Zeitplan) erst deutlich später einsatzbereit sein wird, somit gibt es hier keinen Vorteil gegenüber regionalen Kompostierungsanlagen.
- Darüber hinaus muss auch bei der Ausbringung des fertigen Komposts bzw. der flüssigen Gärreste angedacht werden. Durch die Lage der Anlage eher in Stadtnähe, wird auch hierbei mit weiteren Transportkosten zu rechnen sein.

## Annexstätigkeiten

entfällt

## Fazit:

Gemäß § 91 Abs. 3 BbgKVerf haben die Kommunen im Sinne einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, dass Leistungen, die von privatwirtschaftlichen Anbietern wirtschaftlicher erbracht werden können, diesen zu übertragen sind.

Hierzu sind Vergleichsrechnungen anzustellen oder Angebote einzuholen. Der Zweckverband hat sich für das Anfertigen einer Wirtschaftlichkeitsanalyse entschieden. Angebote aus der Privatwirtschaft wurden nicht eingeholt, obwohl es sich um eine Gesellschaft mit weitreichenden Auswirkungen auf die private Wirtschaft handelt.



Unter Zugrundelegung der uns vorliegenden Unterlagen und Informationen bestehen aus Sicht der IHK Potsdam Bedenken hinsichtlich der Gründung einer kommunalen GmbH, da die Leistungen auch von privatwirtschaftlichen Anbietern erbracht werden könnten.

Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass im Bereich der Abfall- und Abwasserentsorgung kommunal- und privatwirtschaftlich eng zusammengearbeitet werden sollte.

Freundliche Grüße

Barbara Nitsche  
Fachbereichsleitung Interessensvertretung